

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2007

September 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilung der Kammer

1. 76. Bundeskammerversammlung am 10. und 11. September 2007 in Hannover
2. Nochmals Steuererklärungsfristen: Abgabe der Steuererklärungen 2006
3. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt Tätigkeit von Ausschussmitgliedern
4. Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Zielona Góra
5. Neuer Service für Mitglieder im Internet - Interaktive Formulare erhöhen Benutzerfreundlichkeit
6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007
7. Berufsrechtliches Handbuch auf CD-ROM
8. Fachberaterordnung für Steuerberater am 1. August in Kraft getreten
9. Lehrgänge des DWS-Instituts „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ sowie „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
10. Elektronischer Rechtsverkehr beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2007 bis 30.09.2007
12. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
13. Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Werbung für unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Kontierer als freier Mitarbeiter
15. Nach Widerruf der Bestellung zum Steuerberater ist eine dauerhafte geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen in Deutschland auch dann nicht möglich, wenn die Tätigkeit über ein im EU/Ausland befindliches Büro abgewickelt wird

16. Abgrenzung zwischen ausgelagerten Arbeitsräumen und weiterer Beratungsstelle
17. Pflicht des Steuerberaters zur Einholung einer verbindlichen Auskunft
18. Keine berufswidrige Werbung eines angestellten Steuerberaters bei Information früherer Mandanten über Arbeitgeberwechsel
19. Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft
20. Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen nur bei ausreichender Versicherungsdeckung wirksam
21. Neue Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis
22. Eingescannte Unterschrift unter der Honorarforderung eines Steuerberaters genügt nicht den Formerfordernissen des § 9 StBerG
23. Einzelfragen zur Steuerberatergebührenverordnung
24. Neues BGH-Urteil zur Abtretung von Honoraransprüchen eines Steuerberaters
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

26. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
27. Ausbildungsabschlussfeier am 7. Juli 2007 in Potsdam
28. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
29. Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland
30. Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)
31. Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“
32. Berufsakademie (BA) – der besondere Weg zum Steuerberater
33. Ausbildungsmesse „Chance Oderregion“ am 27./28.06.2007 in Frankfurt (Oder)

34. Online-Berufsausbildungsvertrags- und Antragsformulare
35. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge
36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Bundesverwaltungsgericht schließt sich BFH-Rechtsprechung zum Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand an
38. Umsatzsteuer – Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter; Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters
39. Umsatzsteuerbefreiung für Kreditvermittlung
40. Vordruck zur Anpassung von Steuervorauszahlungen nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008
41. Nichtunternehmerische Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes vor dem 1. Juli 2004
42. Werbung für die eigene Wahl in den Personalrat einer Behörde steuerlich absetzbar
43. Ermittlung des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs bei Gesellschafterwechsel – Änderung des § 10 a GewStG durch das JStG 2007 verletzt Rückwirkungsverbot
44. Offenlegung von Jahresabschlüssen – worauf Steuerberater achten sollten
45. Bundesjustizministerin weist auf neue Publizitätspflichten gemäß §§ 325, 264 a HGB hin
46. Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer – Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2007
47. Zuständigkeit für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft
48. Berichtigung von Zeugnissen

V. Europafragen/Verschiedenes

49. Der steuerberatende Beruf in der Tschechischen Republik
50. Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008 ausgeschrieben
51. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2006/2007 im Land Brandenburg
52. Anlegerschutzarchiv
53. IfM-Umfrage: Existenzgründer geben Steuerberatern gute Noten
54. DWS-Institut: Archiv-, Auskunfts- und Gutachtendienst
55. DWS-Verlag
hier: Überarbeitete Produkte
56. Neue Leitfaden-Reihe für Steuerberater / Themen: Fortbildung, Externe Kommunikation und Honorarmanagement
57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2007 bis 30.09.2007

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt für die 40. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2007 in Berlin
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt
- DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbeblatt für betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminare „Problemgröße Eigenkapital: Handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbeblatt für betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminare „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot von August bis Dezember 2007
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
hier: Fortbildungsprogramm 2. Halbjahr 2007

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Problematik der Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen hat uns in diesem Jahr in besonderer Weise beschäftigt. Bei meinen Gesprächen mit der Finanzverwaltung, an denen die Vertreter unserer beiden Steuerberaterverbände teilgenommen haben, hatten wir auf die Situation im Berufsstand aufmerksam gemacht. Unter den gegebenen Umständen sind wir jedoch gut beraten, wenn wir uns auf eine kontinuierliche Fertigstellung und Abgabe der Steuererklärungen einstellen. Wenn Finanzbeamte und wir laufend Steuererklärungen im Rahmen der jeweils eigenen Aufgabenstellung bearbeiten können, sollte es keine Veranlassung zu Auseinandersetzungen über Fristverlängerungen geben.

Der Entwurf des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes ist bisher noch nicht dem Bundeskabinett zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Ich hoffe, Ihnen mit dem nächsten Mitteilungsblatt Konkretes berichten zu können.

Der Kammervorstand verfolgt gemeinsam mit dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer und den Regionalkammern den Kurs der umsichtigen Modernisierung und Liberalisierung des Berufsrechts mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes zu stärken. So setzen wir uns für eine Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit, die Zulassung der Kooperation mit Angehörigen der partnerschaftsfähigen Berufe, die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Erleichterung der Abtretung von Gebührenforderungen und die Schaffung der Möglichkeit, Gebührenforderungen mit Zustimmung des Mandanten auch an eine Verrechnungsstelle abzutreten, ein.

Sehr positiv bewerte ich die Initiativen unserer Kammermitglieder bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen! Trotz immer noch vorhandener nicht besetzter Ausbildungsplätze könnten bei Vorhandensein geeigneter Bewerber deutlich mehr neue Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden, als dies im vergangenen Jahr der Fall war! Mein besonderer Dank gilt jenen Kanzleien, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und damit auch soziales Engagement beweisen.

Anlässlich unserer Veranstaltung am 12. September 2007 mit unseren ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern hat der Vorstand seine hohe Wertschätzung für deren Tätigkeit zum Ausdruck gebracht. Wir danken allen im Ehrenamt tätigen Berufskolleginnen und -kollegen und hoffen auf deren weitere Unterstützung unserer beruflichen Selbstverwaltung!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilung der Kammer

1. 76. Bundeskammerversammlung am 10. und 11. September 2007 in Hannover

Neben wichtigen Fragen der künftigen Entwicklung des Berufsstandes hat sich die 76. Bundeskammerversammlung vor allen Dingen mit aktuellen berufsrechtlichen Problemen, Fragen der Umsetzung der Berufsanerkenntnis- und der Dienstleistungsrichtlinie, dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen beschäftigt.

Vor einem knappen Jahr hatten die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ im Rahmen der Initiative „Perspektiven für morgen“ dem Berufsstand und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Resonanz ist sehr positiv: Über 60.000 der Broschüren und Flyer zum Leitbild sind seither an Steuerberater und die interessierte Öffentlichkeit verteilt worden. Der Internetauftritt www.steuerberater-perspektiven.de verzeichnete mehr als 15.000 Besuche. Viele hundert Steuerberater haben das Leitbild in den Internetauftritt oder in die Broschüre ihrer Kanzlei aufgenommen. Auch bei politischen Gesprächspartnern wird positiv vermerkt, dass Steuerberater mit dem Leitbild ein klares, von berufsethischen Werten bestimmtes Profil zeigen. Großes Interesse zeigen außerdem andere Berufsorganisationen im In- und Ausland sowie Gesprächspartner auf EU-Ebene.

In einem zweiten Schritt ist nunmehr vorgesehen, eine Leitfadenreihe „Steuerberater-Perspektiven“ zu konzipieren. Ziel ist es, Steuerberatern praxisnahe Informationen zu wichtigen Strategie- und Zukunftsfragen zu bieten, zunächst zu den Themen „Fortbildung“, „externe Kommunikation“ und „Honorarmanagement“.

Die 76. Bundeskammerversammlung hat einstimmig die Resolution „Schutz von Berufsgeheimnissen“ verabschiedet, deren Wortlaut wir nachfolgend veröffentlichen:

„Schutz von Berufsgeheimnissen

Die Bundeskammerversammlung, oberstes Organ der mehr als 80.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater, fordert eindringlich dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten. Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass diesen anvertraute Tatsachen grundsätzlich auch dem Staat zugänglich werden können.

- **Der Berufsgeheimnisschutz ist zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege unerlässlich. Für eine rückhaltlose Of-**

fenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt.

- **Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen sind, und Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern, die ihnen in vollem Umfang unterliegen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig.“**

Die Bundeskammerversammlung wählte weiterhin turnusgemäß ein neues Präsidium der Bundessteuerberaterkammer. Zum Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer wurde StB/WP Dr. Horst Vinken gewählt. Er löst StB/WP Dr. Klaus Heilgeist ab, der das Amt seit 2003 inne hatte.

Mit großem Dank und großer Anerkennung würdigten die Delegierten der Bundeskammerversammlung den bisherigen Präsidenten, Dr. Klaus Heilgeist, für seine umsichtige, engagierte und erfolgreiche Amtsführung. Ihm sei es zu verdanken, dass in dieser Zeit zukunftsweisende Weichen für die Entwicklung des Steuerberaterberufs gestellt werden konnten.

Herr Dr. Vinken ist seit 1972 als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis in Duisburg tätig. Seit 1998 steht er als Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf an der Spitze der mit mehr als 8.000 Mitgliedern zweitgrößten deutschen Steuerberaterkammer.

Als Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer wurden StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer, Gotha, StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg, und StB Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab, Augsburg, gewählt. Als weitere Präsidiumsmitglieder wurden gewählt: StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann, Lüneburg, StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Bernd Janssen, Hamburg, StB/WP Dieter Prinz, Düren, StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger, Freiburg, sowie StB/vBP Dipl.-Vw. Edgar Wilk, Mainz.

Nach jeweils langjährigem Engagement in der beruflichen Selbstverwaltung der Steuerberater nicht mehr für das BStBK-Präsidium kandidiert hatten StB Dieter Breitsprecher, Rostock, StB/vBP Ernst-Dieter Grafe, sowie StB/vBP Helmut Messing, Coesfeld. Bundessteuerberaterkammer-Präsident Dr. Vinken würdigte deren große Verdienste um den steuerberatenden Beruf und dankte ihnen im Namen der Bundeskammerversammlung für lange Jahre des erfolgreichen, kollegialen Engagements.

2. Nochmals Steuererklärungsfristen: Abgabe der Steuererklärungen 2006

Das Fristverlängerungsverfahren für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2006 wurde, wie wiederholt berichtet, geändert. Ein wesentlicher Punkt der Neurege-

lung ist die Verlängerung der allgemeinen Abgabefrist für beratende Steuerpflichtige vom 30.09. auf den 31.12. des Folgejahres. „Aufgrund begründeter Einzelanträge“ gibt es die Möglichkeit zur Fristverlängerung bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres. Die Finanzverwaltung wollte mit der Neuregelung die Abgabe der Steuererklärung beschleunigen.

Nachdem Herr Präsident Meier bereits im März diesen Jahres wegen dieser für den Berufsstand wichtigen Thematik bei der Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Angela Nottelmann, vorstellig gewesen ist, hat er am 21. Juni 2007 nochmals ein Gespräch in dieser Angelegenheit gemeinsam mit der Vorsitzenden des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Ute Zwernemann-Krüger, und dem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Wolfgang Wawro, im Finanzministerium geführt. Hierbei wurde erneut eindringlich auf die nicht unerheblichen Probleme des Berufsstands im Zusammenhang mit der Abgabefrist zum 31.12.2007 hingewiesen.

Die Steuerabteilungsleiterin hat bei allem Verständnis für die auftretenden Schwierigkeiten hervorgehoben, dass wegen der einheitlichen Erlasse der Länder keine generelle Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31.12.2007 hinaus in Betracht kommen kann.

Eine statistische Auswertung des Finanzministeriums der Steuererklärungseingänge durch Steuerberater zu den Stichtagen 28.02.2007 und 30.04.2007 mit den entsprechenden Vergleichswerten des Vorjahres zeigt, dass die neue Fristenregelung bislang keine nennenswerte Veränderung des Abgabeverhaltens bewirkt hat. Das Finanzministerium schlussfolgert daraus, dass die Steuerberater möglicherweise die neue Fristenregelung der Verwaltung noch nicht „als das letzte Wort“ auffassen, sondern nach wie vor gleiche Spielräume beanspruchen, wie sie nach der alten Fristenregelung möglich waren.

An alle Berufsangehörigen ergeht daher die dringende Bitte, die Abläufe in den Kanzleien so zu organisieren, dass bei einer Arbeitsauslastung über 12 Monate die Steuererklärungen kontinuierlich fertig gestellt und abgegeben werden. In diesem Zusammenhang sollte in der Kanzlei auch verstärkt die Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Steuererklärungen erwogen werden. Das erfordert neben Maßnahmen in der Praxisorganisation auch, bei dem Mandanten rechtzeitig die Einreichung der Steuerunterlagen anzufordern.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen und für die Abgabe der Steuererklärung 2006 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist über den 31.12.2006 hinaus beantragen.

3. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt Tätigkeit von Ausschussmitgliedern

Am 12. September 2007 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung 60 ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Besonders herzlich begrüßte Präsident Reinhard Meier den langjährigen Kammerpräsidenten, Herrn Reinhard Satory sowie Gäste unserer Kollegialkammer in Zielona Góra.

Präsident Meier würdigte in seinem Grußwort Engagement und Leistungen der in den Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg tätigen Berufskolleginnen und -kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie z. B. den Berufsschullehrern und Vertretern der Finanzverwaltung. Er dankte den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, den Ausbildungsberatern, den ehrenamtlichen Richtern am Landgericht Potsdam sowie am Oberlandesgericht, den Mitgliedern des Beitrags- und Sozialausschusses und weiterer Ausschüsse sowie den Vorstandsmitgliedern. Berufliche Selbstverwaltung sei ohne ehrenamtliches Engagement zum Wohle des Gemeinwesens nicht möglich, betonte der Kammerpräsident.

Für eine langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zeichnete Präsident Meier

- Frau Margit Kalus, Steuerberaterin
Mitglied eines Prüfungsausschusses
- Herrn Rainer Lorenz, Schulleiter Kaufmännisches
Oberstufenzentrum Cottbus
- Herrn Jens Rodegast, Steuerberater
Mitglied eines Prüfungsausschusses
- Frau Astrid Wäagner
Mitglied eines Prüfungsausschusses
- Frau Cornelia Winter, Fachlehrerin
Mitglied eines Prüfungsausschusses

mit einem Buchpräsent „Illustrierte Geschichte des Steuerberatenden Berufs“ aus.

Der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielona Góra, Herr Mariusz Gendera, und zwei Vorstandsmitglieder, die am 12. und 13.09.2007 in Potsdam zu Gesprächen mit dem Vorstand in Potsdam weilten und Gäste der Veranstaltung waren, wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders herzlich begrüßt. Herr Kollege Gendera würdigte in seinem Grußwort die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra und überreichte als Gastgeschenk eine dekorative Vase.

Für Gäste und Gastgeber verging bei interessanten Gesprächen und gutem Essen und Trinken die Zeit wie im Fluge. Einhelliges Urteil: Eine gelungene Veranstaltung!

4. Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Zielona Góra

Am 12.09./13.09.2007 trafen sich Vertreter der Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra in Potsdam.

Herr Mariusz Gendera, Vorsitzender der Steuerberaterkammer Zielona Góra und die Vorstandsmitglieder, Frau Małgorzata Rynkiewicz und Herr Grzegorz Pomian, erwiderten den Besuch von Vertretern der Steuerberaterkammer Brandenburg im Mai in Zielona Góra.

Neben der Vorbereitung einer Seminarveranstaltung für polnische und deutsche Steuerberater voraussichtlich im März 2008 wurde u. a. über die Herausgabe einer „Kooperations-CD“ gesprochen.

5. Neuer Service für Mitglieder im Internet - Interaktive Formulare erhöhen Benutzerfreundlichkeit

Aufgrund der Wünsche und Bedürfnisse unserer Mitglieder haben wir einige Verbesserungen im Mitgliederservice vorgenommen, die wir unseren Mitgliedern zur Nutzung anbieten:

Mitglieder

Dieser Bereich ist passwortgeschützt (kann in der Kammer erfragt werden) und ausschließlich unseren Mitgliedern für spezielle Informationen vorbehalten.

Hier haben wir häufig benötigte Formblätter und Formulare interaktiv eingestellt, die direkt am Bildschirm ausgefüllt werden können. Diese können dann beliebig oft ausgedruckt und nach erfolgter Unterschrift an die Kammer zur weiteren Bearbeitung eingesandt werden.

So finden Sie unter „[Kammerservice](#)“ den **Fragebogen zur Teilnahme am kostenlosen Steuerberatersuchdienst** (dieser wurde im April erweitert und aktualisiert) jetzt interaktiv ausfüllbar zu Ihrer Verfügung.

Die Rubrik „Downloads“ wurde entsprechend erweitert und enthält folgende interaktive Formulare:

Unter: [Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen](#)

- Berufsausbildungsvertrag und
- Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Unter: [Mitglieder/Downloads/Berufsregister](#)

- Erfassungsbogen zum Berufsregister für Steuerberater/Steuerbevollmächtigte
- Erfassungsbogen zum Berufsregister für Steuerberatungsgesellschaften
- Erfassungsbogen zum Berufsregister für weitere Beratungsstellen

Unter: [Mitglieder/Downloads/Einzugsermächtigung](#)

- Einzugsermächtigung zum Lastschriftinzug
-

Weiterhin wurden im **öffentlichen Bereich** die folgenden Anträge interaktiv ausfüllbar gestaltet:

Unter: [Downloads/Landwirtschaftliche Buchstelle](#)

- Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"

Unter: [Wie werde ich ...Steuerberater/Bestellung](#)

- Antrag auf Bestellung/Wiederbestellung

Natürlich finden Sie auch weiterhin aktuelle steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Informationen unter [Downloads/Aktuelles](#).

6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007

Im Einvernehmen mit dem Sachkundenausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2007 der

11. Dezember 2007

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2007

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Ein prüfungsorientiertes Seminar findet vom 04. bis 06.10.2007 in Göttingen statt. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

7. Berufsrechtliches Handbuch auf CD-ROM

Das Berufsrechtliche Handbuch wird auf Beschluss des Vorstandes seit diesem Jahr auf CD-ROM bereitgestellt. Die aktualisierte CD-ROM umfasst jeweils das aktuelle Komplettwerk des Handbuches mit den regional unterschiedlichen Inhalten (z. B. Satzungen der Steuerberaterkammern). Mit Rundschreiben 15/07 vom 30.06.2007 wurde die aktualisierte Ausgabe des Berufsrechtlichen Handbuchs als CD-ROM, die auch die 32. Ergänzungslieferung enthält, versandt.

Zur Benutzung der CD-ROM erhalten Sie nachfolgende Hinweise:

- Die Systemvoraussetzungen finden Sie auf der Rückseite der CD-Hülle.
- Zur Nutzung der CD benötigen Sie den Acrobat Reader. Sollten Sie über diesen bisher nicht verfügen, finden Sie ihn in der Version 7.0 auf der CD. Sie können den Reader direkt von der CD auf Ihrer Festplatte installieren.
- Damit Sie trotz des Wegfalls der bisher mitgelieferten Einsortierungshinweise nachschauen können, an welchen Stellen Änderungen eingetreten sind, enthält die CD unter der Überschrift „Was ist neu?“ eine entsprechende Übersicht.
- Das Inhaltsverzeichnis finden Sie, wenn Sie die Registerkarte „Lesezeichen“ anklicken. Von dort aus können Sie dann direkt zu dem von Ihnen benötigten Text springen.
- Das Berufsrechtliche Handbuch besteht aus einem Dokument, so dass Sie die „Suchfunktion“ (im Menüpunkt „Bearbeiten“) zum Durchsuchen des gesamten Handbuches nach einem bestimmten Begriff verwenden können.
- Sollten Sie bestimmte Seiten drucken wollen, beachten Sie bitte, dass Sie im Druckbefehl die zu druckenden Seiten angeben (maßgebend sind die in der Fußleiste des Readers aufgeführten Seitenzahlen, nicht die im jeweiligen Dokument angegebene Seitenzahl).

8. Fachberaterordnung für Steuerberater am 1. August in Kraft getreten

Das Bundesministerium der Finanzen hat die von der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) am 28. März beschlossene Fachberaterordnung geprüft und seine Genehmigung erteilt. Sie trat damit am 1. August 2007 in Kraft. Wie Rechtsanwälte den Fachanwaltstitel können Steuerberater nun eine amtliche Bezeichnung erwerben, die auf eine steuerrechtliche Spezialisierung hinweist. Die neuen Titel „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ werden von den Steuerberaterkammern verliehen. Sie dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater/in“ geführt werden.

Der Erwerb des neuen Titels setzt weit überdurchschnittliche praktische und theoretische Kenntnisse auf dem jeweiligen Spezialgebiet voraus. Die Fachberaterordnung schreibt einen 120 Stunden umfassenden Lehrgang sowie den Nachweis zahlreicher praktischer Fälle vor. Um die hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen, müssen Lehrgangsveranstalter ihr Angebot von der zuständigen Steuerberaterkammer zertifizieren lassen. Diese Prüfung und Genehmigung kann nach dem Inkrafttreten der Fachberaterordnung erfolgen. Somit können voraussichtlich bereits im ersten Halbjahr 2008 die ersten Steuerberater zum Fachberater bestellt werden.

Mit der neuen Möglichkeit zur beruflichen Spezialisierung trägt die BStBK einem Bedürfnis der Steuerberater und ihrer Mandanten Rechnung. Verbraucher haben so künftig die Möglichkeit, sich in speziellen Fragen des Steuerrechts an einen darauf spezialisierten Steuerberater zu wenden. Aufgrund der amtlichen Verleihung der Bezeichnung können sie auf die hohe Qualifikation des Fachberaters vertrauen. Schon jetzt zeichnet sich ein großes Interesse Berufsangehöriger an den Titeln ab.

Die Fachberaterordnung wurde in DStR 29/2007 veröffentlicht und kann im Internet unter www.stbk-brandenburg.de „Downloads/Aktuelles“ abgerufen werden.

9. Lehrgänge des DWS-Instituts „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ sowie „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

Das DWS-Institut wird ab Anfang nächsten Jahres die Lehrgänge zu den obigen Fachberaterbezeichnungen anbieten. Da uns Anfragen von Berufsangehörigen nach Fachberaterlehrgängen vorliegen, geben wir nachstehend die geplanten Termine für die Lehrgänge bekannt:

a) Fachberater für Internationales Steuerrecht

Veranstaltungsort: Berlin, Hotel Alexander Plaza
Datum: 24. Januar bis 29. März 2008
Fachliche Leitung: Prof. Dr. Stephan Kudert, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Der Lehrgang findet über sieben Veranstaltungswochen, verteilt jeweils donnerstags bis samstags statt. Um zwischendurch Zeit für eine inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung zu ermöglichen, sind zusätzlich drei Freiwochen für das Eigenstudium vorgesehen, so dass der Lehrgang insgesamt zehn Wochen umfasst:

1. Woche	24. bis 26. Januar 2008	Stoffvermittlung
2. Woche	31. Januar bis 2. Februar 2008	Stoffvermittlung
3. Woche		frei für Eigenarbeit
4. Woche	14. bis 16. Februar 2008	Stoffvermittlung und Klausur
5. Woche	21. bis 23. Februar 2008	Stoffvermittlung
6. Woche		frei für Eigenarbeit
7. Woche	06. bis 08. März 2008	Stoffvermittlung und Klausur
8. Woche	13. bis 15. März 2008	Stoffvermittlung
9. Woche		frei für Eigenarbeit (Osterwoche)
10. Woche	27. bis 29. März 2008	Stoffvermittlung und Klausur

Der zweite Lehrgang findet in Form einer Sommerakademie über drei Wochen im Block jeweils montags bis samstags statt. Folgende Termine sind hierfür vorgesehen:

Montag, 1. September bis Samstag, 6. September 2008
Montag, 8. September bis Samstag, 13. September 2008
Montag, 15. September bis Samstag, 20. September 2008

Veranstaltungsort: Hotel Esplanade Resort & Spa, Bad Saarow

Die Lehrgangskosten betragen 3.800,00 EUR. Hinzu kommen noch 250,00 EUR für die Leistungskontrollen. Alle Preise sind zuzüglich Umsatzsteuer.

Wir verweisen auch auf das Werbe- und Anmeldeformular in der Anlage dieses Mitteilungsblattes.

b) Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern

Auch der Lehrgang Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern ist in Vorbereitung. Es ist geplant, Anfang 2008 mit einem ersten Lehrgang starten zu können. Die fachliche Leitung wird Herr Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster übernehmen. Wir werden Sie über den Lehrgangstermin umgehend informieren sobald alle Daten vorliegen.

Informationen zu den Fachberaterlehrgängen sind auch über die Homepage des DWS-Instituts zu erhalten. Sollten Fragen zu den Lehrgängen sein, rufen Sie Frau Fenner und Frau Bethge unter der Telefonnummer 030/246 250-1 an.

10. Elektronischer Rechtsverkehr beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur

Der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 11. Juli 2007, Az.: 1518-2, gegeben, unsere Mitglieder wie folgt zu unterrichten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg können seit dem 01. Januar 2007 Klagen, Anträge und sonstige Schriftsätze über den elektronischen Gerichtsbriefkasten elektronisch übermittelt werden. Der elektronische Gerichtsbriefkasten, an dem auch eine große Anzahl anderer Brandenburgischer Gerichte angeschlossen ist, ist über die Website www.gerichtsbriefkasten.de erreichbar. Nach § 52a Abs. 1 FGO i.V.m. § 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Brandenburg (GVBl. II 2006, 559) bzw. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (GVBl. 2006, 1183) sind Schriftsätze, für die die Schriftform vorgesehen ist, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Klagen und Anträge, die ohne Signatur elektronisch übermittelt werden, sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschluss vom 14. September 2005, VII B 138/05, BFH/NV 2006, 104) als unzulässig abzuweisen.

Ich bitte, Ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.“

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2007 bis 30.09.2007

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ADCURA Steuerberatungsgesellschaft mbH	13.06.07
---	----------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Jörg Feucker Steuerberater	01.05.07	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.-Finw. Susanne Kaiser Steuerberater	01.05.07	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Dipl.-Kffr. Ulrike Panzer Steuerberaterin WP-in	01.06.07	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.-Kfm. Joachim Barz Steuerberater	01.07.07	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.BW (FH) Norbert Born Steuerberater WP	01.07.07	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Dorett Schollbach Steuerberaterin	01.07.07	Verlegung von Kamm. Sachsen
--------------------------------------	----------	--------------------------------

Jürgen Schröder Steuerberater	01.07.07	Verlegung von Kammer Berlin
----------------------------------	----------	--------------------------------

Marcus Nitsche Steuerberater	01.08.07	Verlegung von Kammer Berlin
---------------------------------	----------	--------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

Kaiser & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.07.07	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kffr. Yvonne Kutzer Steuerberaterin	30.05.2007
---	------------

Marina Bedürftig Steuerberaterin	25.07.2007
-------------------------------------	------------

Dipl.-Kfm. Marcel Hirschnitz Steuerberater	29.08.2007
--	------------

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-FW (FH)Heiko Baumgart Steuerberater	04.06.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Ina Fitzke Steuerberaterin	30.06.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Sven Hendrik Heuser Steuerberater C.P.A.	30.06.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Ingrid Behn Steuerbevollmächtigte	31.07.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Uwe Kühne Steuerberater	23.08.07	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Karin Tronnier Steuerberaterin	31.08.07	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem.
§ 45 StBerG bzw. § 55 StBerG

Dipl.-Wirtsch. Wilfried Hielscher Steuerberater	01.07.2007
Günther Niemann Steuerberater	25.08.2007
OPTIMA Steuerberatungsgesellschaft mbH	23.08.2007

12. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Magister Wiltrud Ankenbrand Steuerberaterin	04.09.1957
Hans-Dieter Rabis Steuerberater	13.09.1957

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Rita Badke Steuerbevollmächtigte	13.07.1952
Birgit Kindermann Steuerberater	23.07.1952
Michael Rhodus Steuerberater	03.08.1952
Egon Janke Steuerberater	07.08.1952
Dipl.-Vw. Christian Rindfleisch Steuerberater WP C.P.A.	31.08.1952
Regina Leo Steuerberaterin	11.09.1952
Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Alfred Orlowski Steuerberater	18.09.1952

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Manfred Hegner Steuerberater Landw. Buchst.	04.07.1947
Lothar Schaefer Steuerbevollmächtigter	17.07.1947
Hans-Jürgen Steinhauer Steuerberater	08.09.1947
Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann Steuerberater WP	20.09.1947

Wir gratulieren zum 65. Geburtstag:

Dipl.-Finw. Sepp Dequin Steuerberater	08.09.1942
---	------------

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Margot Markwald Steuerberaterin	07.08.1937
Margita Scholz Steuerbevollmächtigte	30.09.1937

Berufsjubiläen

Auf 35 Berufsjahre kann zurückblicken:

Dipl.-BW
Hans-Joachim Haarmann 28.09.1972
Steuerberater

Zum **45. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Erich Becker
Steuerberater 12.07.1962

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

13. Verstöße gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und Werbung für unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

In der Zeit vom 01.07.2007 bis 30.09.2007 wurden 23 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In einem Fall wurde ein Urteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Kontierer als freier Mitarbeiter

LG Aschaffenburg, Urt. Vom 10.11.2006, Az.: 3 0126/06
nrkr.

§ 7 BOSTb gestattet die Beschäftigung von freien Mitarbeitern auch soweit diese nicht über die Berufsqualifikation als Steuerberater verfügen. Voraussetzung ist hierfür, dass die freien Mitarbeiter unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden. Voraussetzung für die Beschäftigung freier Mitarbeiter, die nicht über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen verfügen, ist damit stets, dass der Steuerberater auch für deren Tätigkeit im Bereich der Vorbehaltsaufgaben eigenverantwortlich tätig wird, d. h. seiner Aufsichtspflicht gegenüber freien Mitarbeitern nachkommt. Damit sind einer räumlichen Auslagerung der Berufsarbeit an Dritte enge Grenzen gesetzt.

Das Landgericht Aschaffenburg war mit der Klage einer Kontierungshelferin gegen einen Berufsangehörigen auf Herausgabe diverser Mandantenordner und des PC's befasst.

Der Berufsangehörige hatte eine Steuerberaterkanzlei entgeltlich erworben und als Beratungsstelle fortgeführt. Nach Übernahme der Kanzlei wurde die Mitarbeiterin

des Veräußerers für den Erwerber als freie Mitarbeiterin weiter tätig.

Nachdem es zu Streitigkeiten über die Vergütung kam, kündigte der Berufsangehörige den freien Mitarbeiter-Vertrag und forderte die freie Mitarbeiterin auf, die ihr zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Akten und Mandantenunterlagen herauszugeben und nahm, nachdem die freie Mitarbeiterin dieser Aufforderung nicht nachkam, Mandantenordner und einen PC, der von der freien Mitarbeiterin angeschafft war, auf dem jedoch die Computer-Software (DATEV-Programme) des Berufsangehörigen installiert war, eigenmächtig an sich und verbrachte sie in seine Kanzlei.

In seiner Entscheidung geht das Landgericht davon aus, dass die Entfernung der Akten aus den Büroräumen eine verbotene Eigenmacht des Berufsangehörigen i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB darstellt und verurteilte diesen zur Rückgabe der Mandantenordner an die freie Mitarbeiterin (§ 861 BGB) – unabhängig von der Eigentumsfrage an den streitgegenständlichen Ordnern. Der PC war bereits zurückgegeben worden.

Ungeachtet dessen hat im Auftragsverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater der Mandant grundsätzlich einen Herausgabeanspruch, der das Recht an dem für ihn, in seinem Auftrag erstellten Daten mit umfasst, gegenüber dem von ihm beauftragten Steuerberater, auch soweit dieser einen freien Mitarbeiter zur Auftragserfüllung einschaltet.

Um Haftungsansprüche des Mandanten auszuschließen, sollte der Steuerberater deshalb in jedem Fall einen „Eigenbesitz“ des freien Mitarbeiters an Mandantenunterlagen ausschließen. Zu empfehlen sind klare und eindeutige Vereinbarungen mit dem freien Mitarbeiter, dem Besitz nur zeitlich befristet und ausschließlich zum Zweck der Aktenbearbeitung eingeräumt werden sollte. Weiter ist zu empfehlen, dass der freie Mitarbeiter seine Arbeitsleistung ausschließlich in Räumen erbringt, die vom Steuerberater angemietet wurden und der Berufsangehörige auch die Arbeitsmittel (PC/Software) zur Verfügung stellt.

(aus: Mitteilungsblatt StBK Nürnberg 2/2007)

15. Nach Widerruf der Bestellung zum Steuerberater ist eine dauerhafte geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen in Deutschland auch dann nicht möglich, wenn die Tätigkeit über ein im EU/Ausland befindliches Büro abgewickelt wird

Mit Urteil vom 8. Mai 2006 (Az.: 5 K 1831/05) hat das FG Rheinland-Pfalz zu der Frage Stellung genommen, ob die Zurückweisung eines früheren Steuerberaters hinsichtlich seiner Beratungstätigkeit für inländische Mandanten durch das Finanzamt zulässig ist. Der Kläger war bis zum Jahr 2000 selbständiger Steuerberater im Inland. Wegen Vermögensverfalls widerrief die Steuerberaterkammer seine Bestellung zum Steuerberater. Die gegen den Widerruf gerichteten gerichtlichen Schritte – bis zum Verfassungsgericht – hatten allesamt keinen Erfolg. Nach Eintragung im niederländischen Handelsregister nennt sich der Kläger in seinen Geschäftsbriefen „Steuerberater-Belastingadviseur-Belastingconsulent“ mit Büros in den Niederlanden und in Belgien. Als Postfachadresse

führt er ein Postfach in Deutschland, wo er mehrere Mandanten betreut. Nachdem der Kläger durch einen Bescheid des Finanzamts im Dezember 2004 als Bevollmächtigter der Eheleute XY zurückgewiesen worden war, führte er Klage vor dem FG Rheinland-Pfalz. Er führte u.a. aus, er übe seine Berufstätigkeit ausschließlich in den Niederlanden bzw. in Belgien aus, ohne dass eine Niederlassung im Inland bestehe. Seine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen ergebe sich daher aus einer Sondervorschrift des Steuerberatungsgesetzes (§ 3 Nr. 4 StBerG), wonach in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Personen oder Vereinigungen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland befugt seien, soweit sie mit der Hilfe in Steuersachen eine Dienstleistung i.S. des EG-Vertrages erbringen würden. Solange er kein Domizil im Inland begründe, könne er über seine Niederlassungen im Inland unbeschränkt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten.

Die Klage hatte allerdings keinen Erfolg.

Das FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus, der Kläger sei nicht zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen im Inland befugt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem StBerG i.V.m. dem EG-Vertrag, denn der weiterhin im Inland ansässige Kläger erbringe seine Leistungen nicht nur vorübergehend im Inland. Seine Geschäftstätigkeit sei darauf angelegt, im Inland dauerhaft, regelmäßig wiederkehrend und kontinuierlich geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen zu leisten. Die Bundesrepublik Deutschland sei als Mitgliedsland der EU berechtigt, die missbräuchliche Ausnutzung von durch das Gemeinschaftsrecht geschaffenen Möglichkeiten zu verhindern, die Staatsangehörigen dazu dienen, sich der Anwendung nationalen Rechts zu entziehen. Auch die neuere Rechtsprechung des BVerfG zum „Meisterzwang“ führe zu keinem anderen Ergebnis. Während das BVerfG die strikten Bestimmungen zum „Meisterzwang“ als unverhältnismäßig eingestuft habe, weil die auf dem inländischen Markt mitkonkurrierenden Handwerksbetriebe der europäischen Mitgliedsstaaten den „Meisterzwang“ in der Form der Handwerksordnung im Wesentlichen nicht kennen würden, seien inländische Steuerberater keiner vergleichbaren Konkurrenzsituation durch vergleichbare Steuerberater der europäischen Nachbarländer ausgesetzt. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der deutsche Gesetzgeber die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates fordere. Es sei nicht nachvollziehbar, inwieweit § 3 Nr. 4 StBerG überhaupt die Niederlassungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages verletzen könne.

Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

(aus: Amtliche Mitteilungen 4/2006 – StBK Rheinland-Pfalz)

16. Abgrenzung zwischen ausgelagerten Arbeitsräumen und weiterer Beratungsstelle

Soweit regelmäßig Besprechungen mit Mandanten in einem dauerhaft zur Verfügung stehenden Büro stattfinden, das nicht in einem örtlichen Zusammenhang zur beruflichen Niederlassung steht, liegt eine weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG vor.

Aufgrund der räumlichen Distanz zur beruflichen Niederlassung handelt es sich bei dem „Besprechungsbüro“ nicht um weitere Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstelle im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 BOStB, da es in diesem Fall an einem örtlichen Zusammenhang mit der Beratungsstelle fehlt.

(LG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.08.2003, 5/35 StL 2/03, Berufung eingelegt, Az.: OLG Frankfurt a.M.: StO 1/03 in DStRE 8/2004, S. 484 f.)

17. Pflicht des Steuerberaters zur Einholung einer verbindlichen Auskunft

Bleibt die Rechtslage, auch wegen fehlender höchstrichterlicher Urteile, unklar und kann die Gestaltung später praktisch nicht mehr korrigiert werden, muss der Steuerberater in wichtigen Fällen vorab eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes einholen oder seinen Mandanten zumindest auf diese Möglichkeit hinweisen. Nach dem Gebot des sichersten Wegs ist dem Steuerberater andernfalls eine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Der Entscheidung liegt der Verkauf der Anteile an einer Kommanditgesellschaft zugrunde, bei dem eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steuerlich und rechtlich beraten hatte. Die Berater müssen die Differenz zwischen dem erzielten und dem – nach einem steuerunschädlichen Modell – zu erlangenden Kaufpreis ersetzen.

(BGH, Urteil vom 08.02.2007, Az.: IX ZR 188/05 in Der Betrieb 2007, Heft 15, S. 854)

18. Keine berufswidrige Werbung eines angestellten Steuerberaters bei Information früherer Mandanten über Arbeitgeberwechsel

Informiert ein als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft angestellter Steuerberater von ihm ehemals (mit-)betreute Mandanten seines früheren Arbeitgebers in einem Anschreiben auf dem Geschäftspapier des neuen Arbeitgebers über seine neue Betätigung und seinen neuen beruflichen Wirkungskreis, so handelt es sich dabei – soweit die Werbung nicht über eine sachliche Information hinausgeht – nicht um eine berufswidrige und damit unzulässige Werbung.

Ohne Hinzutreten besonderer Umstände – wie etwa Dif-famierung des früheren Steuerberaters oder unbefugte Mitnahme der Mandantendaten – ist es grundsätzlich zulässig, dass ein ausscheidender Mitarbeiter Mandanten seines früheren Arbeitgebers „mitnimmt“.

(OLG Düsseldorf, 2-Ws-184/02, 2-Ws-185/02, 2-Ws-184-185/02, Beschluss vom 26.09.2002)

19. Widerruf der Anerkennung als Steuerbera-tungsgesellschaft

Mit einem Urteil vom 8. Februar 2007 – 6 K 410/06 – hat das Niedersächsische Finanzgericht den von einer Steu-erberaterkammer ausgesprochenen Widerruf der Aner-kenkung als Steuerberatungsgesellschaft bestätigt. Grund des Widerrufs war die Fortführung des Namens eines namengebenden Gesellschafters in der Firma nach Über-tragung seiner Gesellschaftsanteile auf einen Dritten. Die Bestellung des ausgeschiedenen Gesellschafters war wegen Vermögensverfalls widerrufen worden.

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 BOSTB dürfen die Namen ausgeschiedener Gesellschafter zwar weitergeführt wer-den, dies gilt jedoch nicht, wenn das Ansehen des Beru-fes gefährdet ist, z. B. wenn die Bestellung widerrufen wurde. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Vorschrift mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass bei Widerruf der Bestel-lung des ausgeschiedenen Gesellschafters die Namens-fortführung in der Firma der Steuerberatungsgesellschaft nur dann zu unterbleiben hat, wenn ansonsten das An-sehen des Berufes gefährdet wäre. Im Ergebnis kommt das Gericht aber zu dem Schluss, dass in dem zu entschei-denden Fall eine Gefährdung des Ansehens des Berufs gegeben sei. Begründet wird dies damit, dass bei unver-änderter Fortführung des Namens des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Firma der Steuerberatungsgesell-schaft der Eindruck erweckt werde, dass der ehemalige Steuerberater seine steuerberatende Tätigkeit weiterhin ausübe. Außerdem ergebe sich eine Gefährdung des Ansehens des Berufes aus dem Verhalten des ehemaligen Gesellschafters, der fortlaufend darum bemüht sei, „sei-nen entscheidenden Einfluss auf die Klägerin beizubehal-ten, um auf diese Weise im unveränderten Umfang einer steuerberatenden Tätigkeit nachzugehen“.

20. Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auf-tragsbedingungen nur bei ausreichender Versi-cherungsdeckung wirksam

Nach § 67 a Abs. 1 StBerG kann die Haftung des Steuer-beraters für fahrlässig verursachte Schäden der Höhe nach begrenzt werden. Dies gilt gleichermaßen für Fälle einfacher und grober Fahrlässigkeit. Nicht zulässig sind hingegen ein totaler Haftungsausschluss sowie eine Haf-tungsbegrenzung für vorsätzlich verursachte Schäden.

Eine Haftungsbegrenzung kann zum einen durch einzel-vertragliche Vereinbarung („Individualvereinbarung“) erfolgen. In diesem Fall kann die Haftung des Steuerbe-raters bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme,

d. h. höchstens auf 250.000,00 €, begrenzt werden (§ 67 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG). Zum anderen sieht das Gesetz in § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG die Möglichkeit vor, durch Allgemeine Auftragsbedingungen die Haftung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, d. h. auf 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall, zu begrenzen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Haftungsbegrenzung ist allerdings, dass insoweit Versicherungsschutz besteht, d. h. für den einzelnen Schadensfall mit dem Haftpflichtversicherer Versiche-rungsschutz mindestens in Höhe von 1 Mio. € vereinbart ist.

Bei Sozietäten ist im Fall einer Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen zudem das Fol-gende zu beachten: Haben nicht sämtliche Sozien eine Deckung von mindestens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall versichert, werden die Versicherungssum-men sämtlicher Sozien summiert und daraus die durch-schnittlichen Deckungssummen errechnet. Auch diese muss mindestens den Betrag von 1 Mio. € erreichen, damit die Haftungsbegrenzung gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG wirksam ist.

Eine Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbe-dingungen ist, soweit in Höhe der Haftungsbegrenzung kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, un-wirksam mit der Folge einer unbeschränkten Haftung des Steuerberaters. Es ist daher dringend zu empfehlen, bei einer Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbe-dingungen zu überprüfen, ob in Höhe der vorgesehenen Haftungsbegrenzung ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

21. Neue Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerbera-terpraxis

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat am 25.01.2007 Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis beschlossen. Sie lösen die Hinweise vom 14./15.01.1990 ab und sind Teil des Berufsrechtli-chen Handbuchs (II. Berufsfachlicher Teil, 4.2.1). Die aktuellen Hinweise finden sich auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) unter den Rubriken „Downloads“ und „Berufsrecht“. Sie sollen Anregungen geben, wie bei unterschiedlichen Bewer-tungsanlässen der Wert einer Steuerberaterpraxis ermittelt werden kann. Die Hinweise sind nicht verbindlich.

22. Eingescannte Unterschrift unter der Honorar-forderung eines Steuerberaters genügt nicht den Formerfordernissen des § 9 StBerG

In einer Entscheidung vom 9. November 2006 (Az.: 8 O 42/06) hat das Oberlandesgericht Köln entschieden, dass eine Steuerberaterhonorarforderung, die lediglich mit einer eingescannten Unterschrift unterzeichnet ist, nicht den Formerfordernissen des § 9 Abs. 1 StBGebV genügt.

Zwar kann eine Berechnung, die den Formerfordernissen des § 9 StBGebV nicht genügt, durch eine geänderte (und nunmehr korrekte) Honorarrechnung geheilt werden (vgl. Eckert, StBGebV, § 9 Rn. 4.1). Allerdings können hier u. U. weitere Kosten für den Steuerberater entstehen, sodass die Entscheidung des OLG Köln Anlass bietet, auf die von § 9 StBGebV an die Unterzeichnung gestellten Voraussetzungen hinzuweisen:

Für eine ordnungsgemäße Unterschrift genügt weder ein Faksimilestempel noch ein Handzeichen (Meyer/Goez, StBGebV, 2007, § 9, Rn. 8). Weiterhin muss der Steuerberater selbst unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch einen Büroleiter oder durch einen anderen Mitarbeiter, und sei er auch selbst Berufsangehöriger, genügt nicht (Eckert, StBGebV, 4. Auflage, § 9, Rn. 2.4). Bei einer Sozietät muss die Rechnung von einem Sozietätspartner unterschrieben sein, falls der Sozietätsvertrag nicht die Unterzeichnung von zwei Partnern vorsieht und dies dem Auftraggeber bekannt gegeben wurde. Bei Steuerberatungsgesellschaften muss ein Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter unterzeichnen, der selbst Steuerberater ist. Im Fall, dass eine gemeinschaftliche Vertretung vorgesehen ist, darf auch ein Steuerberater gemeinsam mit einer vertretungsberechtigten Person unterschreiben, die zwar nicht Steuerberater ist, aber zu den in § 3 StBerG genannten Personen gehört (Eckert, StBGebV, § 9 Rn. 2.4). Die Unterschrift durch einen Bürovorsteher, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder einen sonstigen Angestellten genügt selbst dann nicht, wenn diese Person zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und nach §§ 58, 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG zeichnungsberechtigt ist. Im Falle einer Steuerberatungsgesellschaft reicht auch der Justitiar, der zwar Rechtsanwalt, aber nicht Steuerberater ist, nicht aus (OLG Köln, Az.: 20 U 107/93 vom 7. Januar 1994).

23. Einzelfragen zur Steuerberatergebührenverordnung

Der Ausschuss Steuerberatergebührenrecht der Bundessteuerberaterkammer vertritt zu den nachfolgenden gebührenrechtlichen Einzelfragen folgende Auffassung:

a) Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Zur Vertretung in einem durch das Bundesamt für Justiz nach § 335 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung sind u. a. nach § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB auch Steuerberater befugt. Hinsichtlich der Vertretung in Ordnungsgeldverfahren sind nach § 45 StBGebV die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Vertretung in einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde richtet sich

dabei nach den Nummern 5101 ff. im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG).

Ferner ist nochmals daran zu erinnern, dass die Steuerberatergebührenverordnung für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten nach EHUG anfallen, grundsätzlich keine Anwendung findet, so dass über eine solche Tätigkeit des Steuerberaters im Zweifel eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden sollte. Hier kommt bspw. die Vereinbarung einer Zeitgebühr in Betracht.

b) Berücksichtigung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten

Die Frage, wie bei der steuerlichen Einkünfteermittlung die Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Betriebsausgaben- bzw. des Werbungskostenabzugs nach §§ 4 f., 9 Abs. 5 EStG oder im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG erfasst werden können, ist dahingehend zu beantworten, dass die Kinderbetreuungskosten in die Ermittlung der Summe der Betriebsausgaben bzw. der Werbungskosten für §§ 25, 27 StBGebV mit einbezogen werden können.

24. Neues BGH-Urteil zur Abtretung von Honoraransprüchen eines Steuerberaters

Die Kammergeschäftsstelle erreichen immer wieder Anfragen zu den Möglichkeiten der Abtretung von Gebührenansprüchen eines Steuerberaters. Die Abtretung einer Gebührenforderung ist schon nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig und nach § 134 BGB nichtig, weil sie wegen der nach § 402 BGB erforderlichen Auskunftspflicht ein Verstoß gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht darstellt. Im Zuge des 6. StBÄndG wurden durch die Anfügung von § 64 Abs. 2 StBerG die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ausnahmsweise eine Gebührenforderung abgetreten werden kann. Identische Regelungen sind für Rechtsanwälte in § 49 b) Abs. 4 BRAO und für Wirtschaftsprüfer in § 55 a) Abs. 2 WPO erfolgt. Nach § 64 Abs. 2 StBerG ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine Gebührenforderung erwirbt, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt. Durch Ausdehnung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht auf den Berufskollegen als Abtretungsempfänger nach § 64 Abs. 2 S. 1 StBerG wird der Schutz des Mandanten bei einer Honorarabtretung gewährleistet. Bei Zustimmung des Mandanten stehen einer Abtretung an einen anderen Steuerberater nunmehr keine Bedenken entgegen.

Fraglich war jedoch bislang, ob auch **ohne** Zustimmung des Mandanten eine Abtretung der Honorarforderung an einen anderen Steuerberater zulässig ist.

Diese Frage wurde im Fall der Abtretung von Gebührenforderungen unter Rechtsanwälten in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. So hält das Hanseatische OLG Hamburg mit Urteil vom 30.10.2000 – Az.: 8 U 247/99 – nach Einfügung des § 49 b) Abs. 4 BRAO eine Abtretung auch ohne Zustimmung des Schuldners für wirksam. Aus der Begründung des Rechtsausschusses zur Entstehung der Norm ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Vereinfachung der Abtretung von Forderungen unter Rechtsanwälten beabsichtigt habe. Durch Interpretation der Rechtsprechung des BGH sei er der Auffassung gewesen, dass die Abtretung ohne Weiteres zulässig sei, wenn der anwaltliche Zessionar selbst schweigepflichtig sei wie der Zedent. Dieser Auffassung trat das Landgericht München mit Urteil vom 09.12.2003 – Az.: 13 S 9710/03 – (NJW 2004, S. 451 ff.) entgegen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe sich nicht die Absicht, Rechtsanwälten unbegrenzt die Abtretung von Honorarforderungen an Berufskollegen zu gestatten.

Auch die Berufsordnung verlangt grundsätzlich die Zustimmung des Auftraggebers, eröffnet andererseits bei berechtigten eigenen Interessen des Steuerbersaters eine Abtretung ohne Zustimmung des Auftraggebers (§ 46 Abs. 1 und 2 BOSTB).

Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 01.03.2007 (IX ZR 189/05) derjenigen Auffassung seine Zustimmung erteilt, die sich dafür aussprach, dass eine entsprechende Abtretung an einen Anwaltskollegen auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig ist. Da § 49 b) Abs. 4 BRAO mit § 64 Abs. 2 StBerG inhaltsgleich ist, sind demnach auch Abtretungen an einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Eine Klarstellung des § 64 Abs. 2 StBerG ist in dieser Hinsicht durch das Achte Steuerberaterungsänderungsgesetz geplant.

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Spezialisierung für Steuerberater: Fachberatertitel auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben

- Von Nora Schmidt-Keßeler, Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer, Berlin, in DStR 18/2007, S. 825 ff.

Effektive Fristenkontrolle ohne Postausgangsbuch

- Von WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dr. Karl Niehues, Münster, in Stbg 11/02, S. 534 f.

Gefahren für das Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerbersaters

- Von Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover, in DStR 27/2007, S. 1182 ff.

Das Mitarbeitergespräch als wirksames Instrument der Führung und Personalentwicklung in der Steuerkanzlei

- Von Christa Hollmann, Köln, in DStR 28/2007, S. 1226 f.

Die Vergütung des Steuerbersaters als Betreuer

- Von Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau, in DStR 30/2007, S. 1322 ff.

Wie verkaufe ich betriebswirtschaftliche Beratung

- Von Helmuth Vianden, Steuerberater, Köln, in DStR 32/2007, S. 1419 f.

Abtretung von Steuererstattungsansprüchen-Alternativen, insbesondere im Lichte des Insolvenzrechts

- Von Jens Grönwoldt, Rechtsanwalt, Bamberg, in DStR 24/2007, 1058 ff.

Werbung im steuerberaternden Beruf aus Sicht der neueren Rechtsprechung

- Von René Hain, Rechtsanwalt, Biebersheim am Rhein, in DStR 14/2007, S. 642 ff.

III. Ausbildungswesen

26. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 16.04./17.04.07

- mündlicher Teil vom 18.06.07 bis 27.06.07

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
111	86 77,5	0	2 2,3	33 38,4	51 59,3	25 22,5	22	3

*) darin enthalten: 91 Teilnehmer duale Ausbildung
12 überbetriebliche Umschüler
8 Wiederholer

**) darin enthalten: 73 Teilnehmer duale Ausbildung
8 überbetriebliche Umschüler
5 Wiederholer

27. Ausbildungsabschlussfeier am 7. Juli 2007 in Potsdam

Die erfolgreichen Teilnehmer der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – waren am 07.07.2007 zur traditionellen Ausbildungsabschlussfeier in die Aula des Kongresshotels „Am Templiner See“ eingeladen, um ihr Prüfungszeugnis in Empfang zu nehmen. Dieser Einladung waren

über 250 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, begrüßte sehr herzlich Frau Andrea Wicklein, Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger, Herrn Steuerberater Wolfgang Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau StD Christina Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam und Herrn StD Reinhard Blume, zuständiger Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin sowie weitere Ehrengäste.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgten die Gäste die Grußworte der Bundestagsabgeordneten Andrea Wicklein, die einer qualifizierten Berufsausbildung einen hohen Stellenwert zumaß und die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen lobte. Neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs habe die Berufsausbildung auch eine nicht zu unterschätzende soziale Komponente, betonte sie.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg sagte u.a., dass es trotz vorhandener Probleme durch die gute Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und Kammer gelungen sei, die Prüfungsergebnisse zu verbessern. Es müsse jedoch Wert darauf gelegt werden, die Prüfungsergebnisse weiter zu analysieren und Schlussfolgerungen für die schulische und praktische Ausbildung zu ziehen. Er lobte ausdrücklich die Anstrengungen und die Motivation der Auszubildenden, die Berufsausbildung mit guten Ergebnissen zu absolvieren. Dabei müsse von allen Beteiligten eine wirksame Unterstützung gegeben werden.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob Frau StD Christina Weigel die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei. Auch sie plädierte für eine Analyse der Prüfungsergebnisse mit Schlussfolgerungen für die schulische und praktische Ausbildung.

Die erfolgreichen Absolventen erhielten ihre Prüfungszeugnisse aus den Händen von Frau Ursula Köppel, Vorstandsmitglied und Schatzmeisterin der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundestagsabgeordneten Andrea Wicklein.

Herr Otto Schulz jun. ließ in einer kurzweiligen Rede, die mit viel Applaus bedacht wurde, die vergangenen Ausbildungsjahre vorüberziehen.

Die musikalische Umrahmung gestaltete eine Band der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassow.

Nachfolgende Prüfungsteilnehmer konnten während der Ausbildungsabschlussfeier mit einem Buchpräsent für ihre „Guten Leistungen“ geehrt werden:

Name des Prüfungsteilnehmers	Ausbildung
------------------------------	------------

Libske, Nicole	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Monika Seidel, StB, Wittstock
----------------	--

Schulz, Otto jun.	OSZ II Potsdam / Otto Schulz GmbH, StBG, Trebbin
-------------------	--

Wir möchten an dieser Stelle nochmals allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft übermitteln!

28. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 59 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2007, davon haben 52 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 7 Absolventen im Rahmen einer Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt. (Rücklaufquote = 68,6 %)

Von den 59 Absolventen wurden 46 Absolventen (78,0 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 13 Absolventen (22,0 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:

- Information der Schule	3 =>	4,1 %
- Information des Arbeitsamtes	11 =>	15,1 %
- Eltern, Verwandte, Bekannte	31 =>	42,5 %
- Anzeige in der Tageszeitung	8 =>	11,0 %
- Steuerberater	3 =>	4,1 %
- Informationsveranstaltungen	4 =>	5,4 %
- Printmedien/Internet	13 =>	17,8 %

(darin enthalten 14 Zweifachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit der Note „gut“ 45,7 % der Absolventen; 42,4 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 11,9 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 62,7 % (= 37) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 20 Absolventen = 33,9 % vergaben die Note „befriedigend“ und nur 3,3 % der Absolventen, das entspricht einem Anteil von 2 Absolventen benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 62,7 % der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 32,2 % und die Note „ausreichend“ wurde von 5,1 % der Absolventen vergeben. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden in diesem Fall nicht vergeben.

Von 59 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet:
Insgesamt 29 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“ – das entspricht 49,1 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 15 Absolventen = 25,5 % sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden insgesamt von 13 Absolventen = 22,0 % vergeben. Die Note „ungenügend“ erteilten 2 Absolventen; dies entspricht einem Anteil von 3,4 %.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 21 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 35,6 %
- wechseln 21 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 35,6 %
- werden 8 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 13,6 %
- werden 5 Absolventen ein Studium beginnen => 8,4 %
- 4 Absolventen machten keine Angabe => 6,8 %

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 59 Befragten nur 4 Absolventen => 6,8 % am Ende der Ausbildung/Umschulung noch ohne Arbeit waren.

- die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen (ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:

sehr wichtig	0	=>	0
wichtig	12	=>	20,3 %
untergeordnet	27	=>	45,8 %
spielte keine Rolle	20	=>	33,9 %

29. Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland

Die Steigerung der Zahl der qualifizierten Ausbildungsplätze für junge Menschen ist ein zentrales Anliegen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) und seiner Mitgliedsammern und -verbände. Seit Jahren bemüht sich der BFB daher gemeinsam mit den Dachorganisationen der Freien Berufe, die Ausbildungsquote bei den Freien Berufen zu steigern. In den letzten Jahren nicht mit durchschlagendem Erfolg – bundesweit blieben die Zahlen leider weiterhin rückläufig.

Der BFB als Dachvereinigung der Freien Berufe hat sich deshalb für eine Beteiligung am – um drei Jahre verlängerten – Ausbildungspakt ausgesprochen. Die Beteiligung wurde am 5. März 2007 öffentlichkeitswirksam auch formell besiegelt.

Der BFB hat mit der Unterzeichnung des Paktes keinen Vertrag zu Lasten Dritter abgeschlossen. Die Kammern werden lediglich um Unterstützung bei den Paktverpflichtungen gebeten. Rechtlich gesehen, hat die Paktteilnahme des BFB keinerlei Auswirkungen auf die Kammern.

Durch die Beteiligung am Ausbildungspakt soll einem zukünftigen Fachkräftemangel vorgebeugt werden. Die Freien Berufe werden auch zukünftig auf die Unterstützung gut ausgebildeter Fachkräfte angewiesen sein. Der demographische Wandel wird in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Schulabgänger führen. Es wird bald noch problematischer sein, ausreichend geeigneter Bewerber für unseren Ausbildungsberuf zu finden. Daher ist es von großer Bedeutung, dass heute die Fachkräfte von morgen ausgebildet werden!
(Mitteilung des BFB)

30. Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)

Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ) ist ein betriebliches Langzeitpraktikum und dient als Brücke in die Berufsausbildung. EQJ wird öffentlich gefördert und steht grundsätzlich auch den Freien Berufen zu.

Zielgruppe:

- Jugendliche unter 25, die nicht mehr der allgemein bildenden Schulpflicht unterliegen.
- Ausbildungssuchende Jugendliche, die zum 30.09. eines Jahres noch als unversorgt gelten.
- Jugendliche, die noch nicht in vollem Umfang ausbildungsreif sind.

Diese Kriterien müssen nicht alle gleichzeitig erfüllt sein! Das heißt, EQJ ist entgegen der vielfachen Annahme nicht nur ein Instrument für ausbildungsschwächere Jugendliche! Die Tatsache, dass gerade auch die Mehrzahl der Steuerberaterkammern das EQJ-Programm unterstützt, obwohl der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zu den anspruchsvollsten dualen Berufen überhaupt zählt, unterstreicht dies eindrucksvoll.

Vorteile für ausbildende Betriebe:

- Sie lernen Jugendliche und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen.
- Sie haben die Möglichkeit, Jugendliche praxisnah zur Ausbildung hinzuführen.

Ziel dieser Maßnahme ist, benachteiligten Jugendlichen (bis 25 Jahren) beim Start in das Berufsleben zu helfen, indem nach der Einstiegsqualifizierung (EQ) ein Ausbildungsvertrag zustande kommt. Von der Vorstellung, dass danach vor allem unterdurchschnittlich schlechte Schüler förderfähig sind, sollte man sich jedoch lösen. Eine EQ bietet den Jugendlichen die Chance, sich einem Arbeitgeber für einen längeren Zeitraum vorzustellen, so dass dieser sich ein „echtes“ Bild von dem Bewerber machen

kann. Allerdings sind EQ als „Brücke zur Ausbildung“ und keinesfalls als „Brücke zum Studium“ zu verstehen. Letzteres wird von der Arbeitsagentur unterbunden und wird auch von den zuständigen Stellen nicht unterstützt. Die Entscheidung darüber, ob die Fördervoraussetzungen bei einem Jugendlichen vorliegen, trifft allein die Bundesanstalt für Arbeit.

Inhalt einer EQ

Die EQ ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten. Der Jugendliche ist daher, vergleichbar einem Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr und unter Berücksichtigung seiner evtl. Defizite einzusetzen.

Dauer der EQ

EQ unter sechs und über 12 Monaten sind nicht förderfähig. Somit müsste die Maßnahme spätestens im Februar beginnen, um rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn am 01.08. abgeschlossen zu sein.

Vergütung

Die BA zahlt einen Zuschuss zur Vergütung von bis zu 192,00 € monatlich, sofern der Arbeitgeber mindestens diese Vergütung gewährt. (z.B. werden 300,00 €/mtl. vereinbart, so beträgt der Zuschuss der BA 150,00 €. Weiterhin leistet die BA einen pauschalierten Anteil am Sozialversicherungsbeitrag i.H.v. max. 102,00 €. Wird aufgrund höherer Vergütung ein größerer SV-Beitrag fällig, ist der Differenzbeitrag von Arbeitgeber aufzubringen.

Besuch der Berufsschule

Grundsätzlich besteht Berufsschulpflicht. Allerdings müssen Teilnehmer einer EQ in den Bundesländern, in denen ab dem 18. Lebensjahr ohne Ausbildungsvertrag nach dem BBiG keine Berufsschulpflicht besteht, dieser nicht nachkommen.

Zertifikat der zuständigen Stelle

Ziel einer EQ ist die Einmündung in eine ordentliche Berufsausbildung. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte EQ ein Zertifikat aus. Diese Anforderung wird durch die Ausstellung einer „qualifizierten“ Teilnahmebestätigung erfüllt.

Diverse Informationen zum Programm „Einstiegsqualifikationen für Jugendliche“ erhalten Sie auch über die Homepage des Ausbildungspartners: <http://www.pakt-sucht-partner.de>.

31. Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei ihrer „Karriere mit Lehre“ mit einem Weiterbildungsstipendium. Finanziert wird das

Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung.

Seit dem 29.11.1995 beteiligt sich die Kammer an diesem Programm und hat bisher insgesamt sechs Absolventen einer dualen Berufsausbildung in eine Förderung aufgenommen.

Wer kann gefördert werden?

Bewerben um ein Weiterbildungsstipendium der Begabtenförderung berufliche Bildung kann sich, wer:

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) abgeschlossen hat,
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat)
- oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen ist
- oder ihre/seine Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule nachweisen kann
- weder Student/in noch Hochschulabsolvent/in ist,
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. Es besteht die Möglichkeit einer Aufnahme auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn Anrechnungszeiten wie z.B. Grundwehrdienst oder Zivildienst, Mutterschutz oder Elternzeit nachgewiesen werden. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist auf drei Jahre begrenzt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel – berufsbegleitende Maßnahmen:

- Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaumann/Fachkauffrau),
- der Erwerb fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen (z.B. Fremdsprachen, EDV, kommunikative Fertigkeiten, Konflikt- und Projektmanagement).

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können die Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 € für die anspruchsvolle Weiterbildungen

beantragen; in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100 €. Der Eigenanteil beträgt 20%, der Kosten, höchstens jedoch 180 € pro Förderjahr bzw. Fördermaßnahme.

Finanzierung

Die Mittel für das Förderprogramm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Wo kann man sich bewerben?

Ansprechpartnerin in allen Fragen der Begabtenförderung berufliche Bildung ist die Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis einer/s Bewerberin/s eingetragen war. Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist eine dieser Stellen. Sie führt das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nach dessen Richtlinien durch und wählt ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, berät diese, entscheidet über Förderfähigkeit beantragter Weiterbildungen und zahlt Fördermittel aus.

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten werden ab 1. Januar eines Jahres in die Förderung aufgenommen. Bewerbungsschluss ist der 15. November des Vorjahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare sind bei der Steuerberaterkammer Brandenburg erhältlich.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Weitere Informationen können unter

www.begabtenfoerderung.de

abgerufen werden bzw. bei der Kammergeschäftsstelle erfragt werden.

32. Berufsakademie (BA) – der besondere Weg zum Steuerberater

Das Studium der Steuerlehre an einer Berufsakademie ist ein guter Weg, sich das Wissen und die berufspraktischen Fähigkeiten für eine Karriere im Steuerberatenden Beruf anzueignen.

Die Absolventen der BA sind jung, hoch motiviert und praxisorientiert. Sie haben neben dem steuerlichen Wissen fundierte Kenntnisse der Betriebswirtschaft. Deshalb sind sie nach dem Studium sofort voll einsetzbar und bringen gute Voraussetzungen für die Erfüllung neuer Aufgaben mit, die gegenwärtig auf die Kanzleien zukommen.

Duales Studium bedeutet, dass die Studenten neben der wissenschaftlich-theoretischen Ausbildung in jedem Semester drei Monate in der Kanzlei tätig sind, wo sie zunehmend eigenständig die internen Abläufe und die Mandantschaft kennen lernen.

Die Vermittlung des theoretischen Wissens gliedert sich in drei Bereiche:

1. Spezielle Pflichtlehrveranstaltungen (Module) in denen die Spezifik der Studienrichtung zum Ausdruck kommt: Steuerlehre (ESt, USt, KSt, GewSt etc.), Steuerverfahrensrecht (AO) und Wirtschaftsprüfung
2. Allgemeine Pflichtlehrveranstaltungen (Module), z.B. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Recht, Mathematik/Statistik, Wirtschaftsentgisch
3. Wahlpflichtmodule,
Hier können sich die Studenten aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen insgesamt acht Module auswählen. Angeboten werden z.B. Module wie speziell Aspekte der Bilanzierung, Arbeitsrecht, Controlling, Rechtsformwahl- und Rechtsformumwandlung, Betriebsveräußerung, Erbrecht- und Erbschaftssteuer und vieles andere mehr. In der Praxis sollen die Studenten den gesamten Arbeitsbereich einer Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferkanzlei kennen lernen. Das erworbene Wissen wird mittels Projektarbeiten und mündlichen Prüfungen abgeprüft. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit, in der ein praxisorientiertes Thema bearbeitet wird.

Ausführliche Informationen erteilen:

1. Staatliche Studienakademie Leipzig
Frau Prof. Dr. Claudia Siegert
Tel.: 0342/427 43-452 oder -440
E-Mail: siegert@ba-leipzig.de
2. Internationale Berufsakademie gGmbH
Studienort Berlin
Friedrichstraße 189, 10117 Berlin
Tel.: 030/206 176 7-0
E-Mail: info@iba-berlin.com

33. Ausbildungsmesse „Chance Oderregion“ am 27./28.06.2007 in Frankfurt (Oder)

Am 27.06. und 28.06.2007 fand die erste deutsch-polnische Schülerberatungsmesse „Chance Oderregion“ im Kleistforum in Frankfurt(Oder) statt, auf der die Steuerberaterkammer Brandenburg den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorstellte.

Die mit Unterstützung der IfT (Institut für Talententwicklung) GmbH, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Zaklad Doskonalenia Zawodowego veranstaltete Auftaktveranstaltung wurde von etwa 1.000 deutschen und polnischen Schülern besucht. Die weiteste Anreise nahmen hierbei 63 Schüler des Deutsch-Polnischen Gymnasiums Löcknitz in Mecklenburg-Vorpommern auf sich. Auch Brandenburgs Bildungsminister Holger Rupprecht besuchte die „Chance Oderregion“ am zweiten Messetag.

In zahlreichen persönlichen Beratungsgesprächen wurde der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und viele Fragen von interessierten Abiturienten beantwortet.

Wir hoffen, dass der Einsatz durch konkrete Nachfragen nach Ausbildungsplätzen geeigneter Bewerber belohnt wird!

34. Online-Berufsausbildungsvertrags- und Antragsformulare

Im Internet stehen die Berufsausbildungsvertrags- und Antragsvordrucke unter www.stbk-brandenburg.de (für Mitglieder/Downloads/Ausbildung) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die „freien Felder“ über den PC auszufüllen und dann den gesamten Vertrags- und Antragstext auszudrucken. Der vorgegebene Text kann nicht verändert werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis ist zusammen mit drei, bei Minderjährigen mit vier gleichlautend ausgefertigten und unterzeichneten Berufsausbildungsverträgen der Kammer einzureichen.

Bei den Vertragsausfertigungen bitten wir zu beachten, dass

- alle Vertragsausfertigungen von den Vertragsschließenden eigenhändig unterzeichnet sind
- und
- allen Vertragsausfertigungen die Seite 2 beigelegt ist (idealerweise auf die Rückseite des Berufsausbildungsvertrages kopiert)

Weitere Informationen finden Sie im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter dem Punkt Downloads/Ausbildung. Gerne stehen wir auch zur telefonischen Beratung zur Verfügung.

35. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

Es wurden neu aufgenommen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG, das seit Januar 2007 gilt und das Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG – ersetzt.

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen machen einen Austausch der nachfolgend genannten Gesetze erforderlich:

1. Arbeitszeitgesetz
2. Jugendarbeitsschutzgesetz
3. Mutterschutzgesetz
4. Bürgerliches Gesetzbuch
5. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
6. Arbeitsgerichtsgesetz

Die „Gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge“ können bei der

Wolters-Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31
56564 Neuwied

bestellt werden.

36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

- Zwischenprüfung 2008

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff. Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Steuerwesen
- Rechnungswesen
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 180 Minuten. Die Auszubildenden sind verpflichtet, zur Zwischenprüfung 2008 alle Auszubildenden anzumelden, die entsprechend ihren Berufsausbildungsverträgen an der Abschlussprüfung 2009 teilnehmen werden.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Zwischenprüfung 2008 wird voraussichtlich am 10.03.2008, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, stattfinden.

Die Anmeldeformulare für die Zwischenprüfung 2008 werden im Okt./Nov. 2007 versandt.

Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Aufgrund nach wie vor häufiger Anfragen möchten wir nochmals einige wichtige Regelungen bei der Gewährung von Urlaub für Auszubildende hervorheben, die beim Abschluss von Berufsausbildungsverträgen zu beachten sind:

Gem. § 2 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt der Mindestjahresurlaub 24 Werktage (20 Arbeitstage). Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Das Gesetz bestimmt in diesem Falle

- mindestens **25 Arbeitstage** (30 Werktage), wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist,

- mindestens **23 Arbeitstage** (27 Werktage), wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre alt** ist,
- mindestens **21 Arbeitstage** (25 Werktage) wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist.

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von 6 Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden.

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

Liegt das vertraglich vereinbarte Ende der Ausbildungszeit im letzten Ausbildungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 30.06., so wird der anteilige Urlaub eingetragen (§ 19 Abs. 4 S.1 JArbSchG und § 5 Abs. 1c BUrlG).

Liegt das vertraglich vereinbarte Ende der Ausbildungszeit dagegen nach dem 30.06., so ist der volle ungekürzte Jahresurlaub einzutragen (vgl. §§ 4,5 Abs. 1c BUrlG). Er ist jedoch in diesem Umfang nur zu gewähren, wenn das tatsächliche Ende der Ausbildungszeit nach dem 30. Juni liegt, d. h. die Abschlussprüfung nicht vorher bestanden wurde (vgl. § 2 Abs. 3, 5 des Berufsausbildungsvertrages).

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub in diesem Zusammenhang mehrfach in Anspruch genommen wird, steht dem Mitarbeiter nach § 6 BUrlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein Urlaubsanspruch zu, soweit er beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr den vollen Urlaub bereits erhalten hat. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten / abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BUrlG).

Arztbesuch während der Arbeitszeit

Ein Arztbesuch dient nicht der Erholung und ist daher kein Urlaub. Es muss also auch kein Urlaub für einen Arztbesuch genommen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Arbeitsverhinderung (§ 616 BGB), die in § 8 Abs. 3 Nr. 2b Anhang zum Berufsausbildungsvertrag geregelt ist. Danach ist dem Auszubildenden die Vergütung fortzuzahlen, wenn eine „unverschuldete Verhinderung“ vorliegt. Das ist bei einem Arztbesuch der Fall, wenn der Termin während der Arbeitszeit medizinisch erforderlich ist (z.B. Blutabnahme am frühen Morgen in nüchternem Zustand) oder nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann, weil der Arzt dann keine Sprechstunde hat oder kein solcher Termin vereinbart werden konnte.

Wenn der Termin im Vorhinein zu bestimmen ist, ist auf die betrieblichen Belange Rücksicht zu nehmen. Für eine verschuldete Verhinderung (Termin während der Arbeitszeit, obwohl ein Termin außerhalb der Arbeitszeit

möglich gewesen wäre) muss keine Gehaltsfortzahlung gewährt werden.

Zeugnis am Ende der Berufsausbildung

Nach § 16 BBiG muss der Auszubildende dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses unabhängig vom Prüfungszeugnis ein schriftliches Zeugnis ausstellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Auszubildende ein Zeugnis nicht verlangt oder sogar darauf verzichtet. Der Auszubildende muss das Zeugnis von sich aus ausstellen und anbieten; er hat dieser Pflicht genügt, wenn der Auszubildende das angebotene Zeugnis ohne ausreichenden Grund ablehnt. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden (einfaches Zeugnis). Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis).

Ein qualifiziertes Zeugnis ist nur auf Verlangen des Auszubildenden auszustellen, weil es dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des Wahrheitsgrundsatzes bei seinem weiteren beruflichen Fortkommen zum Nachteil gereichen könnte. Wird vom Auszubildenden ein qualifiziertes Zeugnis verlangt, ist eine Beschränkung der Qualifikationen nur auf einen Teil, z.B. nur auf die Leistung oder nur auf das Verhalten, nicht angeraten; diese Bereiche stehen in so enger Beziehung zueinander, dass eine Trennung nur schwer durchführbar wäre und zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

Das Zeugnis muss sauber und ordentlich auf Papier von guter Qualität geschrieben sein. Es darf keine Flecken, Radierungen, Verbesserungen, Durchstreichungen oder Ähnliches enthalten. Es sollte auf normalem Kanzleipapier erstellt werden.

Verlängerung von Berufsausbildungsverträgen bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Besteht ein Auszubildender die (Erst-) Abschlussprüfung nicht, verlängert sich gemäß § 21 Abs. 3 BBiG das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zu nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen.

Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG (entspricht § 14 Abs. 3 BBiG aF) jedenfalls

nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Bundesverwaltungsgericht schließt sich BFH-Rechtsprechung zum Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand an

Der Bundesfinanzhof (BFH-Beschluss vom 26. Februar 2007, Az.: II R 5/05) hat dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt oder auch strukturell bedingte Ertragsminderungen von nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann.

Hintergrund der Vorlage ist die divergierende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesfinanzhofs zur Auslegung des § 33 Abs. 1 GrStG. Das BVerwG hat in ständiger Rechtsprechung § 33 Abs. 1 GrStG in der Weise ausgelegt, dass bei strukturell bedingten Ertragsminderungen ein Steuererlass ausgeschlossen ist.

An dieser Rechtsprechung hält das Bundesverwaltungsgericht nun nicht mehr fest. Mit Beschluss vom 24. April 2007 hat sich das BVerwG der Auffassung des BFH angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommen, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann (BVerwG GmS-OGB 1.07).

Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes kann nach dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes eingestellt werden, sofern nicht ein anderer oberster Gerichtshof (in diesem Fall BGH, BAG, BSG) in der streitigen Rechtsfrage anders entschieden hat. Nach einer Einstellung, über die in diesem Monat entschieden wird, kann der BFH in dem o. g. Verfahren fortfahren.

38. Umsatzsteuer – Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter; Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters

Das BMF hat mit Schreiben vom 31. Mai 2007 (IV A 5 S 7100/07/0031) zu oben genannter Thematik Stellung genommen.

Dieses Schreiben steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_372/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/umsatzsteuer/193.html

39. Umsatzsteuerbefreiung für Kreditvermittlung

Die Vermittlung von Krediten ist auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Vermittler weder mit dem Kreditgeber noch mit dem Kreditnehmer in einem Vertragsverhältnis steht und er auch nicht in unmittelbarem Kontakt mit dem Kreditgeber tritt. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 21. Juni 2007 (Rechtssache C-435/05) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Brandenburg entschieden.

In dem entschiedenen Verfahren ging es darum, dass ein aufgrund eines Handelsvertretervertrages selbstständig tätiger Vermögensberater für eine Vermögensberatungsgesellschaft als Untervertreter Kredite an Privatpersonen vermittelt und hierfür von der Vermögensberatungsgesellschaft Erfolgsprovisionen erhalten hat. Das Finanzamt sah diese Provisionen als umsatzsteuerpflichtig an, da der Vermittler weder mit dem Kreditgeber noch mit dem Kreditnehmer einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen hatte, und folgte damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Das Finanzgericht beurteilte dies anders und wurde vom Europäischen Gerichtshof nunmehr in seiner Rechtsauffassung bestätigt. (Pressemitteilung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg)

40. Vordruck zur Anpassung von Steuervorauszahlungen nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

Nach §§ 31 KStG, 19 GewStG i. F. d. Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert. Die Tarifsenkung der Körperschaftsteuer soll dadurch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch Sachverhalte erklärt werden, die die Gegenfinanzierung betreffen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Vorauszahlungsvordruck bekannt gegeben, der auch online (www.bundesfinanzministerium.de) im Formular-Management-System abrufbar ist. Der einheitliche Vordruck für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke soll auch für die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke von Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften verwendet werden.

Eine entsprechende Regelung für die Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen in § 37 EStG gibt es nicht.

41. Nichtunternehmerische Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes vor dem 1. Juli 2004

Im Anschluss an die EuGH-Entscheidung vom 8. Mai 2003 – Rs. C – 269/00, Seeling, war die Frage zu klären, wie die Bemessungsgrundlage für den privaten Nutzungsanteil eines Unternehmensgebäudes zu ermitteln ist. Der Gesetzgeber reagierte mit Wirkung ab dem 1. Juli 2004 mit einer Änderung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG -Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben i. S. d. § 3 Abs. 9 a Nr. 1 UStG- und bestimmte, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf den Berichtigungszeitraum nach § 15 a UStG zu verteilen sind. Gesetzestechisch wurde statt des Begriffs der „Kosten“, der durch den ertragsteuerlichen Inhalt geprägt war, der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „Ausgaben“ gewählt (jetzt Art. 75 MwStSystRL). Mithin sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Ermittlung der Umsatzsteuer auf den nichtunternehmerisch genutzten Teil des Gebäudes abweichend von der ertragsteuerlichen Abschreibung auf zehn Jahre zu verteilen. Für den davorliegenden Zeitraum regelte Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 13. April 2004 IV B 7 - S 7206 – 3/04, BStBl. I, S. 468, ebenfalls eine Verteilung auf zehn Jahre. Dieser Verwaltungsauffassung erteilte der BFH in seiner Entscheidung vom 19. April 2007 - V R 56/04 - eine Absage. Denn nach Auffassung des BFH entbehrte die vom BMF angeordnete Rückwirkung der Neuregelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG für Zeiträume vor dem 1. Juli 2004 einer Rechtsgrundlage.

Nunmehr hat das BMF in seinem Schreiben vom 10. August 2007 – IV A 5 – S 7206/07/0003 das BFH-Urteil vom 19. April 2007 für anwendbar erklärt, so dass in der Zeit vor dem 1. Juli 2004 weiterhin die Kosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen sind, sobald sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dabei ist grundsätzlich von den bei der Einkommensteuer zugrunde gelegten Kosten auszugehen (vgl. Abschnitt 155 Abs. 2 Satz 2 UStR 2000).

Das BMF-Schreiben steht unter folgendem Link zum Download bereit:

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_372/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/umsatzsteuer/196,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

42. Werbung für die eigene Wahl in den Personalrat einer Behörde steuerlich absetzbar

Die Aufwendungen für Werbegeschenke, die einem Kandidat für seine Wahl in den Personalrat einer Behörde entstehen, sind als Werbungskosten steuerlich berücksichtigungs-

fähig. Das entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 28. März 2007 (Aktenzeichen 7 K 9184/06 B) und gab damit einem Vorstandsmitglied einer Bezirksgruppe der Deutschen Steuer-Gewerkschaft recht, das zur Vorbereitung seiner Wahl in den Personalrat Werbegeschenke wie z. B. Schlüsselanhänger und Taschenkalender im Wert von etwa 500 EUR verteilt hatte. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen als solche für „Gewerkschaftspropagandamaterial“ angesehen und den Abzug versagt. Dieser Einschätzung folgte das Finanzgericht nicht. Die Richter weisen vielmehr darauf hin, dass die ehrenamtlichen Tätigkeiten sowohl für eine Gewerkschaft als auch als Mitglied in einem Personalrat der Sicherung und Verbesserung des eigenen Berufsbereichs dienen und daher in einem engen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Klägers stünden. Eine private Mitveranlassung bei der Verteilung der Werbegeschenke verneinten die Richter.

(Pressemitteilung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg)

43. Ermittlung des gewerbsteuerlichen Verlustabzugs bei Gesellschafterwechsel – Änderung des § 10 a GewStG durch das JStG 2007 verletzt Rückwirkungsverbot

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss IV R 4/06 vom 19. April 2007 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die rückwirkende Einfügung eines Satzes 4 in § 10 a GewStG durch das Jahressteuergesetz 2007 verfassungswidrig war. Durch die Geltung der Regelung auch für Erhebungszeiträume vor 2007 sah der BFH eine echte Rückwirkung als gegeben, da der gewerbsteuerliche Verlustabzug beim Ausscheiden eines Mitunternehmers dadurch in größerem Umfang gekürzt würde, als es das im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitunternehmers geltende Gesetz vorsah.

Ausgangspunkt der Vorlagefrage war ein Fall, in dem ein Kommanditist zum 30. November 2000 aus einer GmbH und Co. KG ausschied. Streitig war die Ermittlung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft. Nach der Verwaltungsauffassung entfällt der Verlustabzug beim Ausscheiden eines Gesellschafters anteilig mit der Quote, mit der der Gesellschafter nach dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Gewinnverteilungsschlüssel am Gewerbeverlust beteiligt war (Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 1 GewStR 1998). Danach ergab sich eine Kürzung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts von etwa 3,6 Mio. DM.

Das Finanzgericht hatte einer Klage gegen den festgestellten Verlustvortrag stattgegeben. Es folgte dabei der Auffassung des Bundesfinanzhofs aus seinem Urteil XI R 50/88 vom 16. Februar 1994, BStBl. II 1994, S. 364, wonach die Einbeziehung von Sonderbetriebsergebnissen in die Ermittlung des Gewerbeertrags wegen des Erfordernisses der Unternehmeridentität zwingend zur Folge habe, dass diese Sonderbetriebsergebnisse sowie die Ergebnisse aus Ergänzungsbilanzen auch bei der Ermitt-

lung der jeweiligen Anteile der Gesellschafter am Gewerbegewinn oder -verlust zu berücksichtigen seien. Nach dieser Methode belief sich die Kürzung des Gewerbeverlusts nur auf etwa 1,5 Mio. DM.

Die Finanzverwaltung wendete das zitierte BFH-Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an. Nachdem der BFH in seiner Entscheidung VIII R 96/04 vom 17. Januar 2006, BFH/NV 2006, S. 885, erneut eine strikt mitunternehmerbezogene Ermittlung des anteiligen Verlustbetrags als geboten ansah, wurde auf Empfehlung des Bundesrates eine Ergänzung des § 10 a GewStG in das JStG 2007 aufgenommen, mit der die Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert wurde. Die in § 36 Abs. 8 a GewStG festgelegte Anwendung auch für die Vergangenheit würde damit begründet, dass lediglich eine in der Vergangenheit herrschende Rechtspraxis kodifiziert würde.

In der Begründung seiner Vorlagefrage an das Bundesverfassungsgericht stellt der BFH fest, die Rechtslage sei durch seine Entscheidung vom 16. Februar 1994 eindeutig geklärt worden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass diese Rechtslage von der Finanzverwaltung teilweise verkannt worden sei. Nicht der Verwaltung, sondern der höchstrichterlichen Rechtsprechung komme nämlich die Aufgabe der letztverbindlichen Rechtserkenntnis zu. Deshalb bedeute die Änderung der §§ 10 a, 36 GewStG im Rahmen des JStG 2007 auch eine Änderung der objektiven Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes. Der Gesetzgeber hätte jedoch angesichts der klaren Rechtslage die zutreffende Rechtsprechung nicht rückwirkend korrigieren dürfen. Anderenfalls würde das Rückwirkungsverbot ausgehöhlt und die Finanzverwaltung hätte es selbst in der Hand, durch einen „Nichtanwendungserlass“ eine unklare Rechtslage herbeizuführen, die anschließend eine rückwirkende Korrektur der Rechtsprechung ermöglichen würde.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH die Frage, ob auch in den Jahren, in denen kein Gesellschafterwechsel stattfindet, die auf den Gesellschafter entfallenden Verluste in einem Folgejahr nur insoweit verrechnet werden können, als derselbe Gesellschafter auch einen Gewinn erzielt.

44. Offenlegung von Jahresabschlüssen – worauf Steuerberater achten sollten

Die Form der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen wurde mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) umfassend neu geregelt. Publizitätspflichtige Gesellschaften, also insbesondere Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, müssen ihre Jahresabschlüsse nunmehr in elektronischer Form bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH einreichen. Lediglich übergangsweise können die Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 alternativ auch in Papierform eingereicht werden.

Mit Ausnahme der kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB ihre Jahresabschlüsse bereits binnen vier Monaten nach dem Abschlussstichtag einzureichen haben, hat sich an den Offenlegungsfristen nichts geändert.

Auch der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist unverändert. Wie bisher ist der handelsrechtliche Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung sowie der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats offenzulegen.

Mit der Neuregelung der Veröffentlichungsform wurde zugleich ein weitgehend automatisiertes Verfahren zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten eingeführt. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jeden Verstoß gegen die Offenlegungsfrist und -form anzuzeigen. Dieses wird anschließend von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen und/oder nun auch gegen das betroffene Unternehmen einleiten. Gemäß § 335 HGB wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht. Wenn die Unterlagen nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist offen gelegt werden, wird das Ordnungsgeld (zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 €) festgesetzt. Um Sanktionen zu vermeiden, sollten offenlegungspflichtige Mandanten sowohl auf die Offenlegungsfristen als auch auf die Formerfordernisse hingewiesen werden.

Gleichzeitig bietet das EHUG neues Beratungspotenzial für Steuerberater. Da die Offenlegung rechtsformabhängig ist, kann im Einzelfall erhöhter Beratungsbedarf bestehen.

Daneben kann der Steuerberater für seine offenlegungspflichtigen Mandanten die Einreichung der Jahresabschlüsse übernehmen. Hierbei handelt es sich nicht um unerlaubte Rechtsberatung. Zu beachten ist aber, dass der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht die Einreichung desselben beim elektronischen Bundesanzeiger umfasst. Hierzu bedarf es einer gesonderten Beauftragung, die aus Haftungsgründen, aber auch zur Sicherung der Honorar- und Auslagenersatzansprüche, schriftlich erfolgen sollte.

Um evtl. zivilrechtliche Ansprüche des Mandanten abzuwehren und die Haftungsrisiken des Steuerberaters zu minimieren, sollte die zu den Akten zu nehmende Offenlegungsbilanz (Printversion) vom Mandanten unterschrieben werden, um ggf. nachweisen zu können, dass die elektronisch übermittelte, verkürzte Fassung des Jahresabschlusses in der Fassung vom TT.MM.JJJJ vom Mandanten zur Veröffentlichung freigegeben wurde. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterschrift und des Rundstempels wird bei der elektronischen Einreichung verzichtet.

Risiken, die sich aus der fehlerhaften Übermittlung der Unterlagen durch den Steuerberater an den elektronischen Bundesanzeiger ergeben, sind im bedingungsge-
mäßigen Umfang mitversichert. Sachschäden, die bspw. durch eine virenbehaftete Übermittlung von Informationen auf der Festplatte eines Dritten entstehen, können über eine Bürohaftpflichtversicherung gesondert abgesichert werden.

Zur Offenlegung können sich Steuerberater einmalig beim elektronischen Bundesanzeiger registrieren lassen und anschließend für mehrere Mandanten Jahresabschlüsse einreichen. Verschiedene Softwareanbieter haben angekündigt, ab der zweiten Jahreshälfte die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen direkt aus ihrer Software heraus zu ermöglichen, teilweise auch im kostengünstigen XBRL-Format, mit Layoutvorschau und ohne die Anmeldeformalitäten des Portalwegs.

Für Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten nach EHUG anfallen, findet die Steuerberatergebührenverordnung grundsätzlich keine Anwendung. Der Honoraranspruch für die Ableitung der verkürzten Bilanz zur Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger und deren Einreichung ergibt sich aus §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Danach ist die übliche Vergütung anzusetzen. Da sich diese bisher nicht herausgebildet hat, empfiehlt es sich, hierüber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mandanten zu treffen.

Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Mandanten können unterschiedliche Varianten herangezogen werden. Zum einen bietet sich die analoge Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung an [§§ 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 b) StBGebV]. Eine andere Alternative ist der Ansatz einer Zeitgebühr. Da die Steuerberatergebührenverordnung nicht zur Anwendung kommt, kann in Bezug auf die Höhe der Zeitgebühr jedwede Vereinbarung getroffen werden.

Die Veröffentlichungsentgelte für die Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger sind vom Mandanten zu tragen, egal ob sie ihm direkt in Rechnung gestellt oder vom Steuerberater als Aufwendersatz gemäß §§ 675, 670 BGB zurückgefordert werden.

Schließlich sind Steuerberater auch befugt, die Vertretung in einem durch das Bundesamt für Justiz nach § 335 Abs. 1 Satz 1 HGB eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren, z. B. wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung des Jahresabschlusses, zu übernehmen. Nach § 45 StBGebV sind in Bußgeldverfahren die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Vertretung in einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde richtet sich dabei nach den Nummern 5101 ff. im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG).

Weitere Informationen zur neuen Rechtslage und Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation mit dem elektronischen Bundesanzeiger, u. a. zu den akzeptierten Dateiformaten und zur Höhe der Veröffentlichungsentgelte,

sind unter www.ebundesanzeiger.de, <https://publikations-serviceplattform.de> sowie unter <http://www.bmj.bund.de/enid/615ab091f3eec9c9c727cd094da1045d,0/Unternehmensregister/Fragen und Antworten zur Offenlegung nach dem EHUG1dd.html> erhältlich.

45. Bundesjustizministerin weist auf neue Publizitätspflichten gemäß §§ 325, 264 a HGB hin

Gemäß § 325 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offen zu legen. Die gleiche Pflicht trifft Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter fungiert (§ 264 a HGB).

Durch das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurden sowohl die Vorschriften zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen als auch die zur Sanktionierung von etwaigen Verstößen geändert. Mit Schreiben vom 9. Mai 2007 hat die Bundesjustizministerin, Frau Brigitte Zypries, den Präsidenten der Bundessteuerberater, Herrn Dr. Heilgeist, gebeten, den Berufsstand (nochmals) auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Die Ministerin macht darauf aufmerksam, dass offenlegungspflichtige Unternehmen ihre Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss für die Geschäftsjahre ab 2006 nicht mehr beim Handelsregister, sondern in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln, einzureichen haben. Der Kreis der publizitätspflichtigen Unternehmen sowie Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen sind unverändert geblieben. Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften werden in Zukunft stärker verfolgt. Das hierfür zuständige Bundesamt der Justiz wird künftig nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amts wegen tätig werden. Unternehmen, die ihre Rechnungslegungsunterlagen nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften offenlegen, müssen mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500,00 EUR und 25.000,00 EUR rechnen.

Schließlich macht die Ministerin darauf aufmerksam, dass die Offenlegungspflicht auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Sie appelliert daher nachdrücklich an die betroffenen Unternehmen, dieser Pflicht nachzukommen, um nicht zuletzt unnötige Kosten zu vermeiden.

Hinweis:

Wegen der technischen Voraussetzung zur Einreichung von Jahresabschlüssen in elektronischer Form verweisen wir auf die Homepage des Elektronischen Bundesanzeigers. Unter www.ebundesanzeiger.de finden Sie unter dem Stichwort „Arbeitshilfe für die Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung“ eine gut ausgearbeitete Anleitung zur Einreichung von Jahresabschlüssen.

(aus: StBK Südbaden, KM 2/2007)

46. Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer – Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2007

Die Finanzverwaltung hat auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Nov. 2006 (Az.: 1 BvL 10/02) zur Erbschaftsteuer reagiert; der bislang bestehende Vorläufigkeitsvermerk wird aufgehoben und durch den Nachfolgenden ersetzt.

Festsetzungen ohne Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.“

Festsetzungen mit Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sie ist ferner gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. 2003, Teil I, S. 3076, BGBl. 2004, Teil I, S. 69) geänderten Fassung.

Die Vorläufigkeitserklärung hinsichtlich der Anwendung der §§ 13 a, 19 a ErbStG erfasst nur die Frage, ob diese Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass diese Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sollte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Aufhebung oder Änderung dieses Steuerbescheids erfordern, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen. Gleiches gilt, falls aufgrund der durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 veranlassten gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein wird. Ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Die in den BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl. I 2005, S. 794) und vom 10. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 692) getroffenen Regelungen gelten entsprechend. Die gleich lautenden Erlasse vom 22. November 2005 (BStBl. I 2005, S. 1006) werden aufgehoben. Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Anwendung der

§§ 13 a, 19 a ErbStG ergeht im Hinblick auf die anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (2 BvR 412/04), mit dem auch diese Vorschriften geändert wurden.

Der Erlass steht auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de unter Aktuelles/Neue/Weitere Veröffentlichungen zum Download bereit.

47. Zuständigkeit für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Das BMF hat mit Schreiben vom 3. Mai 2007 (IV A 4 – S 0224/07/0003) zur Zuständigkeit verbindlicher Auskünfte Stellung genommen und erläutert, wann das Bundeszentralamt für Steuern und wann ein Finanzamt für die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO zuständig ist. Behandelt werden hierbei insbesondere Zweifelsfragen bei ausländischen Steuerpflichtigen und in solchen Fällen, bei denen das maßgebende Rechtssubjekt bei Antragstellung noch nicht existiert (z. B. im Falle einer Vorgründungsgesellschaft).

48. Berichtigung von Zeugnissen

Hat ein Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis erhalten und begehrt eine bessere Leistungsbeurteilung, muss er die hierfür erforderlichen Tatsachen detailliert darlegen. Denn es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistungsbeurteilung, sondern nur auf ein leistungsgerechtes Zeugnis. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt/M. im Fall eines Verkaufsmanagers entschieden. Der Arbeitnehmer hatte eine Beurteilung „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ erhalten, begehrte jedoch eine Abänderung auf „stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“, was eine Verbesserung von der Benotung zwei auf eins bedeutet hätte.

In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass nach den allgemeinen Regeln der Darlegungslast jede Prozesspartei die ihr günstigen Tatsachen vorzutragen habe. Daher habe der Arbeitnehmer vorliegend darlegen müssen, dass ausschließlich die begehrte überdurchschnittliche Beurteilung leistungsgerecht sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Beurteilung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sei. Der daraus folgende Beurteilungsspielraum schränke den gerichtlichen Prüfungsmaßstab ein. Vorliegend ließen die vom Arbeitnehmer dargelegten punktuellen Begebenheiten nicht den Schluss auf eine permanente Bestleistung zu.

(Arbeitsgericht Frankfurt/M. Urteil vom 17.07.2006, Az.: 7 Cs 10889/05)

V. Europafragen/Verschiedenes

49. Der steuerberatende Beruf in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik wurden 1992 Gesetze über die Steuerberatung und die Steuerberaterkammer erlassen. Jeder Steuerberater muss Mitglied in der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik sein. Die Kammer nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr und kontrolliert deren Berufsausübung.

Ausbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist ein universitäres Studium, welches mindestens mit dem Grad eines Bachelor abgeschlossen worden sein muss. Eine konkrete Studienrichtung wird nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus muss eine Prüfung – ähnlich der Steuerberaterprüfung – vor einem Ausschuss der Steuerberaterkammer abgelegt werden. Die Prüfung unterteilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. In dem schriftlichen Prüfungsabschnitt wird abgefragt, inwieweit der Kandidat das erforderliche Wissen zur Ausübung des Berufes des Steuerberaters besitzt. Dazu gehört v. a. die Prüfung von Kenntnissen im Bereich des Finanz-, Verwaltungs- und Handelsrechts sowie des bürgerlichen Rechts, der Finanzen, Betriebswirtschaft und Buchführung. Eine zweite Prüfung findet nur statt, um Kenntnisse abzufragen, welche nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden konnten. Der Bewerber muss für die Zulassung als Steuerberater geschäftsfähig und darf strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sein.

Berufsberechtigung

Jede Person, die in der Tschechischen Republik steuerberatend tätig wird, muss Mitglied in der Steuerberaterkammer sein. Die Steuerberaterkammer führt alle Steuerberater in einer Liste. In diese Liste der Steuerberater wird jeder Absolvent nach erfolgreich bestandener Prüfung automatisch aufgenommen. Innerhalb von 3 Jahren muss er gegenüber der Kammer erklären, dass er seine Tätigkeit als Steuerberater offiziell aufgenommen hat. Nur wer in diese Liste eingetragen ist, darf als Steuerberater tätig werden und ist demnach berufsberechtigt. Die Liste ist für jedermann einsehbar, da es sich um eine öffentliche Urkunde handelt. Wer eingetragen ist, darf die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ – „daňový poradce“ – führen. Dieser Titel ist gesetzlich geschützt.

Tätigkeiten

Zu den Aufgaben des Steuerberaters zählen die rechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Beratung des Mandanten in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gebühren und weitere damit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten. Die Tätigkeit des Steuerberaters ist nicht auf Steuerberatung im engeren Sinn beschränkt. Der Steuerberater darf auch als Insolvenzverwalter tätig werden. Einzelne Handlungen darf er auf Angestellte übertragen.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Grundlage für das Berufsrecht bildet ein Gesetz von 1992, welches durch mehrere Gesetze reformiert worden ist. Laut Gesetz nimmt der Steuerberater die berechtigten Interessen und Rechte seines Mandanten wahr. Im Rahmen der Weisung durch den Mandanten ist der Steuerberater nur an Gesetz und andere allgemein anwendbare Rechtsakte gebunden. Die allgemeinen Pflichten sind mittlerweile außerdem in einem Ethik-Kodex schriftlich niedergelegt. Dieser Kodex wurde am 21. November 2006 von der Generalversammlung der Steuerberaterkammer verabschiedet und ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Danach haben die Steuerberater ihren Beruf unabhängig, verantwortungsvoll, sorgfältig, gewissenhaft sowie verschwiegen auszuüben. Darüber hinaus müssen eventuelle Nebentätigkeiten mit ihrer Arbeit als Steuerberater in Einklang stehen. Beim Ethik-Kodex gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Er ist verbindlich für alle Steuerberater, die seine Regeln offiziell anerkennen. Der Ethik-Kodex basiert auf dem Kodex der Confédération Fiscale Européenne (CFE), der auch die tschechische Kammer als Mitglied angehört.

Fortbildung

Gemäß dem Ethik-Kodex wird vom Steuerberater erwartet, dass er sein fachliches Können und Wissen während seiner steuerberatenden Tätigkeit weiterentwickelt. Zu diesem Zweck bietet die Steuerberaterkammer verschiedene Kurse und Programme an. Dazu gehören zum einen sowohl regional als auch landesweit angebotene Veranstaltungen, zum anderen Projekte und Studienmöglichkeiten, welche über den Zeitraum eines Jahres gehen.

Haftung

Der Steuerberater muss ab dem ersten Tag seiner Tätigkeit versichert sein. Die Haftpflichtversicherung muss die Verpflichtungen aus möglichen Schäden abdecken. Der Beleg des Abschlusses einer solchen Versicherung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der Steuerberater. Eine entsprechende Versicherungsmöglichkeit wird auch von der Steuerberaterkammer angeboten, er kann aber auch anderweitig eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Höhe der Versicherung legt der Steuerberater selbst fest.

Werbung

Die Steuerberater in der Tschechischen Republik dürfen für sich werben. Einzige Auflage ist, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen müssen.

Gebühren

Bevor der Steuerberater ein Mandat annimmt und seine Arbeit beginnt, ist der Mandant über die dem Steuerberater zu entrichtenden Gebühren zu unterrichten. Die Höhe der Gebühr soll dabei den Grad der Verantwortung, die Art und die Wichtigkeit der Dienstleistung durch den Steuerberater sowie den erforderlichen zeitlichen Aufwand widerspiegeln. Die konkrete Höhe der Gebühren ist zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten auszuhandeln. Diese Vereinbarung darf aber nicht dazu führen, dass sich die Parteien die Steuerreduzierung bzw. die Steuerersparnis teilen.

Disziplinarrecht

Die Steuerberaterkammer ist für die Sanktion von Verstößen gegen die beruflichen Pflichten zuständig. Sie entscheidet über die Disziplinarmaßnahmen, welche im Falle wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstoßes gegen die dem Steuerberater obliegenden Verpflichtungen zu ergreifen sind. In der Disziplinarordnung, die am 29. Mai 1993 in Kraft getreten ist, wird ausführlich das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss geregelt. Sollte sich herausstellen, dass die gegen den Steuerberater vorgebrachten Vorwürfe der Pflichtverletzung berechtigt sind, wird gegen ihn eine Art Anklage erhoben. Auf der Grundlage des darin festgehaltenen Vorwurfs hat der Disziplinarausschuss seine Entscheidung zu treffen und im Falle eines Schuldspruches eine Disziplinarmaßnahme gegen den betroffenen Steuerberater auszusprechen. Eine solche Maßnahme kann selbst zu einem Kammerausschluss führen. Im Einzelnen kann es sich um eine schriftliche Abmahnung, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 CZK (ca. 3.500 €), eine Suspendierung von der steuerberatenden Tätigkeit bis zu einem Jahr oder einen Ausschluss vom Beruf handeln. Dabei soll nur eine Maßnahme je Pflichtverstoß ergriffen werden. In der Disziplinarordnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Sanktion die Natur des Pflichtverstoßes und die daraus entstandenen Folgen, die Umstände der Begehung, den Charakter des Steuerbersaters sowie das Maß an Schuld einbeziehen muss. Ein Schuldspruch kann nur erfolgen, wenn der Pflichtverstoß zweifelsfrei feststeht und er schwerwiegender oder wiederholter Art ist.

Vertretung des Berufsstandes

Die berufliche Selbstverwaltung ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt durch die tschechische Steuerberaterkammer (Komora Daňových Poradců ČR). Die Steuerberaterkammer wurde 1993 gegründet und findet ihre Grundlage im Gesetz. Es handelt sich um eine juristische Person, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Die Kammer nimmt einerseits die Interessen ihrer Mitglieder in der Tschechischen Republik wahr, andererseits kontrolliert sie die Einhaltung der rechtlichen Grenzen durch die Steuerberater. Sie wacht über die Durchführung der Ausbildung zum Steuerberater, die Steuerberaterprüfung sowie über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. In die Zuständigkeit der Kammer fällt außerdem die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen. Die Mitgliedschaft in der Kammer ist zwingend. Die Kammer ist Mitglied in der europäischen Interessenvertretung Confédération Fiscale Européenne (CFE).

Tätigkeit ausländischer Steuerberater in der Tschechischen Republik

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder aus einem Staat des EWR können in der Tschechischen Republik unter bestimmten Bedingungen gleichfalls steuerberatend tätig werden. Diese Bedingungen sind im Einzelnen im Gesetz festgelegt. Dabei wird die in dem jeweiligen EU- bzw. EWR-Staat erworbene berufliche Qualifikation anerkannt. Da der Beruf des Steuerbersaters in der Tschechischen Republik reguliert ist, muss sich der ausländische Steuerberater vor Aufnahme seiner Tätigkeit um die formelle Anerkennung seiner Qualifika-

tionen bemühen. Zu unterscheiden ist bei der Berufsausübung eines ausländischen Steuerbersaters einerseits die Tätigkeit als niedergelassener und andererseits die als dienstleistender Steuerberater. Beide unterscheiden sich hinsichtlich der Dauer der Berufsausübung in Tschechien. Im Gegensatz zum niedergelassenen Steuerberater übt der dienstleistende seine Tätigkeit nur vorübergehend oder gelegentlich aus und ist in einem anderen Staat dauerhaft niedergelassen. Das Recht zur Ausübung der beratenden Tätigkeit erlangt der niedergelassene Steuerberater durch Eintragung in die Liste der Steuerberaterkammer, der dienstleistende Steuerberater mit dem Tag der Registrierung in dieser Liste. Dabei dürfen beide den tschechischen Steuerberater-Titel verwenden. Die mitgliedstaatlichen Diplome, Bescheinigungen, sonstige Nachweise und Berufserfahrung werden laut Gesetz durch die tschechische Steuerberaterkammer anerkannt. Hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird ebenfalls kein Unterschied zwischen beiden Gruppen gemacht.

50. Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008 ausgeschrieben

Für die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung schreibt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erneut den jährlichen „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus. Der Förderpreis ist mit 1.000 EUR dotiert. Zudem ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (I.F.A.), der 2009 in Vancouver/Kanada stattfindet. Die Auszeichnung wird auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS im Mai 2008 in Berlin verliehen.

Eingereicht werden können Monografien, Dissertationen, Diplomarbeiten, Gutachten oder sonstige wissenschaftliche Beiträge auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung in deutscher oder englischer Sprache. Bewerber dürfen höchstens 35 Jahre alt sein. Sie müssen als Steuerberater zugelassen sein oder sich in Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen befinden.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2007. Nähere Informationen sind unter www.bstbk.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist StB/RA/vBP Cornelia Metzger, Telefon: 030 / 240 087-66; E-Mail: steuerrecht@bstbk.de.

51. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2006/2007 im Land Brandenburg

- | | |
|--|----|
| 1. Zur Prüfung zugelassen: | 83 |
| Davon vor oder während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung erschienen oder Prüfungsgebühr nicht bezahlt: | |
| | 28 |

2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	55
Davon haben aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestanden:	20
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	35
Davon vor oder während der mündlichen Prüfung zurückgetreten, nicht zur Prüfung angetreten:	--
Davon haben die Prüfung nicht bestanden:	4
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	31
5. Als Steuerberater wurden <u>bis einschließlich 30. September 2007</u> bestellt:	31

52. Anlegerschutzarchiv

Das so genannte „Anlegerschutzarchiv“ ist eine Einrichtung, die seit 1992 Presseveröffentlichungen über Produktanbieter von Kapitalanlagen sammelt, kritisch auswertet und anfragenden Personen, unter anderem auch Steuerberatern, kostenfrei Auskunft gibt. Im Mittelpunkt der Recherche steht die Prüfung von Kapitalanlagen in den Bereichen Immobilien, Schiffe, Medien, Energie, Leasing, Privat Equity und LV-Sekundärmarkt. Auf Wunsch stellt das Anlegerschutzarchiv auch den Kontakt zu den positiv beurteilten Initiatoren her.

Darüber hinaus bietet das Anlegerschutzarchiv für Steuerberater und deren Mandanten die folgenden kostenlosen Serviceleistungen an:

- Herausgabe einer Liste von Finanzprodukten und Unternehmen, vor denen in entsprechenden Veröffentlichungen gewarnt wird
- Veröffentlichung einer Liste von Finanzprodukten, die von den führenden Analysten als positiv beurteilt wurden, verbunden mit der Möglichkeit, auf die entsprechenden Analysen und Artikel Zugriff zu nehmen
- Prüfung und Auswertung der Leistungsbilanzen aller namhaften Initiatoren sowie die Möglichkeit des Zugriffs auf diese Leistungsbilanzen
- Vermittlung von spezialisierten Beratern durch das Anlegerschutzarchiv.

Nähere Informationen zu den Leistungen des Anleger-schutzarchivs erhalten Sie unter www.anlegerschutz-archiv.de. Über diese Website können auch direkt Anfragen an das Anlegerschutzarchiv gestellt werden. Ansprechpartner beim Anlegerschutzarchiv ist Herr Joachim Claussen.

53. IfM-Umfrage: Existenzgründer geben Steuerberatern gute Noten

Für Gründungsinteressierte und junge Unternehmer sind Steuerberater wichtige Ratgeber, deren Bedeutung höher eingeschätzt wird als die von Banken und Sparkassen, IHK oder Handwerkskammern sowie Gründungsberatern. Dabei halten Gründungsinteressierte die Rolle des Steuerberaters für noch wichtiger als junge Unternehmer. Das geht aus einer Befragung des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) auf den Deutschen Gründer- und UnternehmerTagen (deGUT) hervor, die am 20. und 21. April 2007 in Berlin stattfanden. Befragt wurden rund 500 Personen. Als noch bedeutender für den Erfolg ihres Vorhabens schätzten die Befragten den Rat und die Unterstützung von Freunden und Familien der Gründer, Fördereinrichtungen sowie Gründerinitiativen ein.

Positiv fiel auch das Urteil derjenigen, die bereits einen Steuerberater hinzugezogen hatten, über dessen Leistungen aus. So gaben 14,9 Prozent an, „uneingeschränkt“ zufrieden zu sein. 11,4 Prozent waren „ziemlich“ zufrieden, 8 Prozent hingegen konnte der Steuerberater „wenig“ oder „gar nicht“ zufrieden stellen. Allerdings: Die verbleibenden fast 60 Prozent der Befragten gaben an, mit ihrem Anliegen noch keinen Steuerberater kontaktiert zu haben. Die Gründe hierfür wurden im Rahmen der Umfrage nicht ermittelt. Es liegt allerdings der Schluss nahe, dass Steuerberater ihr gutes Ansehen bei Existenzgründern durch gezielte Informationsangebote an diese Gruppe vermehrt in konkrete Mandate umsetzen könnten.

Die Ergebnisse der IfM-Besucherbefragung vom 4. Juli 2007 sind abrufbar unter:

www.ifm-bonn.org

54. DWS-Institut: Archiv-, Auskunfts- und Gutachtendienst

1. Was ist das DWS-Institut?

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wurde 1963 gegründet und hat seinen Sitz im Haus der Steuerberater in Berlin. Es wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen.

Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuerrechts. Unterstützt wird es hierbei von seinem wissenschaftlichen Arbeitskreis, der Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuerrechts erarbeitet. Die aktuellen steuerrechtlichen Themen und die Ergebnisse des jährlich stattfindenden Symposiums greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht.

2. Welchen Service bietet das DWS-Institut?

Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in ihrer Berufspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Außerdem bietet es einen Gutachten-, Auskunfts- sowie Archivdienst an.

3. Archivdienst

Soweit es das Urheberrecht erlaubt, stellt das DWS-Institut seinen Mitgliedern und den Steuerberatern einen Archivdienst aus seiner umfangreichen Fachbibliothek zur Verfügung. Die für einen Auftrag erforderlichen Angaben und Konditionen sind im Internet unter www.dws-institut.de (Service/Archivdienst) abrufbar.

4. Auskunftsdienst

Aktuellste Steuerrechtsentwicklung oder Blick in das geltende Recht: Der Auskunftsdienst des DWS-Instituts beantwortet schnell und zuverlässig steuerrechtliche Fragen. Davon ausgenommen sind komplexere Problemstellungen, zu deren Beantwortung ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich ist. Der Auskunftsdienst ist besonders für die Steuerberaterinnen und Steuerberater von Vorteil, die aufgrund der Struktur ihrer Praxis oder des Ortes ihrer beruflichen Niederlassung nicht ständig das Fachgespräch mit Kollegen pflegen können oder über keine umfangreiche Bibliothek verfügen. Die telefonisch erteilten Steuerrechtsauskünfte sind kostenfrei.

5. Gutachtendienst

Bei steuerrechtlichen Zweifelsfragen, die sich nicht im Rahmen einer einfachen telefonischen Auskunft klären lassen, erstellt der Gutachtendienst des DWS-Instituts ausführliche Steuerrechtsgutachten auf höchstem wissenschaftlichen Niveau. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und Steuerrechtsprozessen hervorragend geeignet.

Für die Erarbeitung der Gutachten wird ein kostengünstiges Honorar in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Falles vereinbart. Ein entsprechendes Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit erfolgt umgehend nach Eingang der schriftlichen Anfrage mit Sachverhaltsdarstellung. Als Ansprechpartnerin steht Frau StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Pfuff zur Verfügung.

Ausgewählte Gutachten werden in „Deutsche Steuerberater-Praxis“ (DStP) veröffentlicht. Die Gutachtensammlung ist ein wertvoller Beitrag für die tägliche Berufspraxis.

6. Adress- und Kommunikationsdaten

Das DWS-Institut ist wie folgt zu erreichen:

DWS-Institut
10178 Berlin, Neue Promenade 4
Telefon: (030) 246250-1
Telefax: (030) 24625050
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de

55. **DWS-Verlag** **hier: Überarbeitete Produkte**

Der DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH informiert über folgende überarbeitete Produkte:

Nr. 103	Flyer Grundlagen der deutschen Steuerberatergebühren
Nr. 104	Flyer Ihre Partner in der Buchführung
Nr. 106	Flyer Ihre Partner bei der Existenzgründung
Nr. 698	Merkblatt Erwerbsbedingte und private Kinderbetreuungskosten
Nr. 1001	Hinweise zur Verwendung der Steuerberatungsverträge und der AABs...

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten Produkte unter Telefon: 030 / 288 856-6 bzw. Telefax: 030 / 288 856-70 bestellt werden.

56. **Neue Leitfaden-Reihe für Steuerberater / Themen: Fortbildung, Externe Kommunikation und Honorarmanagement**

Mit der Leitfaden-Reihe „Steuerberater-Perspektiven“ setzen die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die Steuerberaterkammern die Initiative „Perspektiven für morgen“ fort. Steuerberater erhalten darin praxisnahe Anregungen zu Themenbereichen, die bei der Berufsausübung und Kanzleiführung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die ersten drei Leitfäden behandeln die Themen „Fortbildung“, „Externe Kommunikation“ und „Honorarmanagement“:

In Anbetracht der steigenden Komplexität auf vielen Beratungsgebieten ist Fortbildung für Steuerberater heute unerlässlich. Der Leitfaden „Steuerberater-Perspektiven Nr. 1: Fortbildung“ zeigt unter anderem, wie der eigene Fortbildungsbedarf und der der Mitarbeiter am besten ermittelt wird. Er stellt verschiedene Fortbildungsformen vor und gibt Hinweise, wie Fortbildung dokumentiert werden sollte.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Steuerberater heute bei PR und Werbung beachten? Wie entsteht ein Kommunikationskonzept für die eigene Kanzlei und welche Maßnahmen eignen sich – auch für die kleinere Steuerberaterpraxis? Dies sind die Themen des Leitfadens „Steuerberater-Perspektiven Nr. 2: Externe Kommunikation“.

„Steuerberater-Perspektiven Nr. 3: Honorarmanagement“ enthält Informationen zur Abrechnung im Rahmen der Steuerberatergebührenverordnung, zu Vergütungsvereinbarungen, zur Honorarfrage im Mandantengespräch und vieles mehr.

Mit der Leitfaden-Reihe, die bald um weitere Themen ergänzt werden soll, wollen die BStBK und die Steuerberaterkammern den Berufsangehörigen kompakte, aktuelle Informationen zu wichtigen Handlungsfeldern geben und zur weiteren Auseinandersetzung damit anregen. Sie knüpfen dabei an die zukunftsgerichteten Werte und Ziele an, die im „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ definiert sind. Dieses Leitbild, das im Sommer 2006 verabschiedet wurde, ist das Herzstück der Initiative „Perspektiven für morgen“.

Die jeweils etwa 25 – 30-seitigen Leitfäden sind zum Preis von 2,00 Euro pro Exemplar unter www.steuerberater-perspektiven.de, Menüpunkt „Bestellungen und Service für Steuerberater“ online bestellbar. Unter www.steuerberater-perspektiven.de gibt es außerdem nähere Informationen zum Leitbild und zur Initiative „Perspektiven für morgen“ sowie ein Internet-Forum für Steuerberater.

57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2007 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

09.05.2007

Stellungnahme zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz

gerichtet an: BMF

10.05.2007

Stellungnahme zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter und dessen Hinterbliebene

gerichtet an: BMF

11.05.2007

Eingabe zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Cateringleistungen

gerichtet an: BMF

31.05.2007

Stellungnahme zum Konsultationspapier der EU-Kommission „Schaffung eines Mechanismus zur Beseitigung der MwSt-Doppelbelastung in Einzelfällen“

gerichtet an: EU-Komm. Taxud

06.06.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

gerichtet an: FA BT

06.06.2007

Eingabe zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz

gerichtet an: BMF

11.06.2007

Stellungnahme zum Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008)

gerichtet an: BMF

11.06.2007

Eingabe zur Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

gerichtet an: BMF

27.06.2007

Eingabe zur Anlage EÜR – Forderung der Finanzverwaltung nach obligatorischer Beifügung einer Gewinnermittlung

gerichtet an: BMF

29.06.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften

gerichtet an: BMF

04.07.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften

gerichtet an: BMF

06.07.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008

gerichtet an: BMF

09.07.2007

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

gerichtet an: BMJ

20.07.2007

Eingabe zu § 7 g EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 – Verbindliche Bestellung keine Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag

gerichtet an: BMF

26.07.2007

Gemeinsame Stellungnahme der WPK und BStBK zur steuerlichen Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

gerichtet an: BMF

30.07.2007

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung und zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung – FverlagV)

gerichtet an: BMF

02.08.2007

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

gerichtet an: RA BT

29.08.2007

Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BR-Drs. 508/07)

gerichtet an: FA BR

58. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 17. März 2007 bis 26. August 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

16./17. März 2007

D-A-CH Steuer-Kongress 2007

EU-Kommissar László Kovács stellte den Teilnehmern aktuelle steuerpolitische Vorhaben der EU-Kommission wie die Schaffung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage und Strategien zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges vor. Die Generalanwältin beim EuGH, Prof. Dr. Juliane Kokott, referierte zu der Frage „Ist der EuGH noch ein Motor für die Konvergenz der Steuersysteme?“

22. März 2007

Arbeitskreis „Steuerberaterprüfung“

Der Arbeitskreis befasste sich mit Fragen der Übertragung der Zuständigkeit für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern, die im Rahmen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes geplant ist.

26. März 2007

BFB-Arbeitskreis „Berufsbildung“

Hauptthema war die Teilnahme der Freien Berufe am Ausbildungspakt. Außerdem wurde eine Zwischenbilanz zum Förderinstrument „Einstiegsqualifizierung für Jugendliche“ gezogen sowie das BMWi-Förderprogramm „Passgenaue Vermittlung“ vorgestellt.

26./27. März 2007

75. Bundeskammerversammlung

Die Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie mit steuerrechtlichen Fragen.

27./28. März 2007

17. Satzungsversammlung

Die Delegierten stimmten für den Erlass einer Fachberaterordnung für den Bereich der Vorbehaltsaufgaben. Künftig werden Berufsangehörige die Titel Fachberater/in für „Internationales Steuerrecht“ und Fachberater/in „Zölle und Verbrauchsteuern“ erwerben und damit auf eine entsprechende Spezialisierung hinweisen können.

29./30. März 2007

AWV-Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Der Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“ des AWV (Arbeitskreis für wirtschaftliche Verwaltung e. V.) befasste sich mit Änderungen der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG). Diese hatten bereits in einer Ausarbeitung der EU-Kommission zur Änderung der Umsatzsteuerregelung betreffend die Finanzdienstleistungen ihren Niederschlag gefunden. Des Weiteren wurde die juristische Struktur der „Europa AG“ dargestellt und ein Überblick über die aktuelle BFH-Rechtsprechung gegeben.

3. April 2007

Jahrespressekonferenz

Die Positionen der BStBK zu aktuellen steuerpolitischen Vorhaben wie der Unternehmenssteuerreform und der Erbschaftsteuerreform sowie die Einführung der neuen Fachberater-Qualifikation für Steuerberater waren Themen der Jahrespressekonferenz. Zudem wurde der Presse die aktuelle Berufsstatistik sowie der Jahresbericht 2006 vorgestellt.

12. April 2007

„Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer“

Problematisiert wurden die Verwerfungen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen, insbesondere die Vertrauensschutzregelung in § 6 a Abs. 4 UStG. Ein weiteres Thema war das Konsultationspapier der EU-Kommission „Schaffung eines Mechanismus zur Beseitigung der Mehrwertsteuere Doppelbelastung in Einzelfällen“.

16. April 2007

Gespräch mit den Bundesberufskammern zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in nationales Recht

Das Gespräch diente der Vorbereitung der geplanten Transformation der Dritten Europäischen Geldwäscherichtlinie in nationales Recht unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten.

19. April 2007

CFE-Forum

Vertreter der EU-Kommission und nationaler Finanzministerien referierten zu den Themen „Das Konzept der Koordinierung einzelstaatlicher Regelungen bei den direkten Steuern als Antwort auf neuere Urteile des EuGH“ sowie „Steuerbetrug: Eine Bedrohung des europäischen Binnenmarktes?“. Weitere Informationen: www.cfe-eutax.org.

23. April 2007

Arbeitskreis „Elektronische Signatur“

Thema der Sitzung war ein neues Service-Modell der DATEV im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur. Außerdem wurden Kartenprojekte des Bundes (elektronischer Einkommensnachweis, Gesundheitskarte) erörtert.

23. April 2007

Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich unter anderem mit den Problemen, die sich bei der digitalen Betriebsprüfung ergeben können. Darüber hinaus wurden Fragen zu den steuerstrafrechtlichen Risiken des Beraters, zur neu eingeführten Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte sowie Fragen diskutiert, die die Neuregelungen zur Teil-Einspruchsentscheidung und Einspruchserledigung durch Allgemeinverfügung und die geplanten Änderungen der §§ 370 ff. AO betreffen.

24. April 2007

Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Gegenstand der Sitzung waren fachliche Fragen eines im Rahmen der Initiative „Perspektiven für morgen“ geplanten Leitfadens. Es wurden außerdem die einschlägigen Gerichtsentscheidungen (Bundesverfassungsgericht zum Verbot der Erfolgshonorare bei den Rechtsanwälten und EuGH zu Mindestgebühren) behandelt.

25. April 2007

Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerreform

Vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages fand mit rund 70 geladenen Sachverständigen die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt. Es wurden die Neuregelungen zur Unternehmensbesteuerung erörtert. Die BStBK hatte Gelegenheit, im Rahmen von insgesamt sieben an sie gerichtete Fragen die zuvor schriftlich vorgetragenen Positionen näher zu erläutern.

26. April 2007

BFB-Arbeitsgruppe Steuern

An der Sitzung nahm MdB Leo Dautzenberg (CDU/CSU), teil. Anknüpfend an die große Expertenanhörung des Vortages wurden Details und Probleme der Unternehmenssteuerreform erörtert.

4. Mai 2007

D-A-CH Steuerausschuss

Hauptthema waren die Nachschau des D-A-CH Steuerkongresses am 16./17. März 2007 in Wien sowie die ersten Vorbereitungen für den nächsten D-A-CH Steuerkongress im Jahr 2009. Des Weiteren wurden die neuen steuerlichen Entwicklungen in den drei Ländern dargestellt.

7. Mai 2007

Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerreform

Vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages fand mit 30 geladenen Sachverständigen die zweite öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt. Dabei ging

es um die Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne.

7./8. Mai 2007

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007

Unter dem Titel „Perspektiven für morgen – Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ fand der 45. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS in Dresden statt. Vor 1.500 Teilnehmern forderte BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist eine verlässlichere Steuergesetzgebung. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Professor Hans-Jürgen Papier zeigte die verfassungsrechtlichen Grenzen der aktuellen Steuerpolitik auf. Weitere Redner waren Dr. Ullrich Fechner, Leiter des Bereichs Steuern bei Boehringer Ingelheim, sowie Dr. Christoph Ernst vom Bundesministerium der Justiz.

In Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberatenden Beruf wurde Dr. Heinz Sebigier, StB/RB, mit dem Goldenen Ehrenring der BStBK ausgezeichnet.

9. Mai 2007

Expertengespräch Bürokratiemessung im Steuerrecht

Die BStBK beteiligte sich im Rahmen des Programms der Bundesregierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ an mehreren vom Statistischen Bundesamt initiierten Expertengesprächen, um die bestehenden Informationspflichten zu beurteilen und die Bürokratie konsequent abzubauen.

10. Mai 2007

Arbeitskreis „Datenschutzrecht“

Nachdem das Telemediengesetz zum 1. März 2007 in Kraft getreten ist, hat der Arbeitskreis sich mit der Anpassung der „Kriterien für einen datenschutzgerechten Internetauftritt“, der als Hilfestellung für die Steuerberaterkammern gedacht ist, befasst. Die Arbeiten an der Broschüre „Datenerhebung und Datenverarbeitung in den Geschäftsstellen der Steuerberaterkammern“ wurden abgeschlossen.

21. Mai 2007

BFB-Arbeitskreis „Chancengleichheit“

Schwerpunkt war die Vorbereitung des für den 10. Juli 2007 angesetzten Gesprächstermins mit Frau Bundeskanzlerin Merkel, bei dem spezifische Fragestellungen von selbstständigen Unternehmerinnen u. a. unter Beteiligung des BFB erörtert werden sollen.

23. Mai 2007

Expertenpanel zur Erbschaftsteuer

Im Rahmen des Projektes zur Messung der Bürokratiekosten auf Bundesebene nahmen Vertreter des Ausschusses „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“ an einem Expertenpanel zur Erbschaftsteuer teil. Dieses beurteilte verschiedene Informationspflichten, die sich aus dem Erbschaftsteuergesetz ergeben, auf ihre Bürokratielast hin.

25. Mai 2007

Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Im Mittelpunkt der Sitzung standen die aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmenssteuerreform und Erbschaftsteuerreform. Außerdem wurden der vorliegende Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008, der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft sowie Probleme beim innergemeinschaftlichen Handel diskutiert.

30. Mai 2007

Bürokratiekostenmessung im steuerlichen Verfahrensrecht

Im Rahmen des Expertengesprächs zur Überprüfung des Bürokratieaufwandes im steuerlichen Verfahrensrecht wurden Informationspflichten der Abgabenordnung, die sich für den Unternehmer als besonders belastend darstellen, hinsichtlich ihres Zeitaufwandes eingeschätzt.

4. Juni 2007

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss befasste sich mit aktuellen Fragen der Aus- und Weiterbildung, u. a. wurden der Ausbildungspakt sowie die Frage der Ausbildungsbefugnis von Syndikus-Steuerberatern erörtert.

11. Juni 2007

BFB-Arbeitsgruppe „Koordinierung/Begleitung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“

Die Freien Berufe sind aufgefordert, im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie einheitliche Ansprechpartner zu benennen, die Anlaufstelle für grenzüberschreitende Dienstleister sein werden. Die Arbeitsgruppe erörterte entsprechende Möglichkeiten.

11. Juni 2007

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die BStBK begrüßte die geplanten steuerlichen Maßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in weiten Teilen.

14. Juni 2007

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss setzte seine Arbeit an den „Hinweisen für die Ausübung der vereinbaren Tätigkeiten“ fort. Diese sollen interessierten Steuerberatern einen Überblick über rechtliche und praktische Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung von vereinbaren Tätigkeiten verschaffen.

14./15. Juni 2007

Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht

Neben der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder war der Schwerpunkt der Versammlung die wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit aktuellen steuerrechtlichen Fragen. Ferner wurden die deutschen Nationalberichte für den IFA-Kongress 2008 in Brüssel vorgestellt.

15. Juni 2007

BFB-Arbeitskreis „Berufsrechte“

Diskutiert wurden die Entwürfe des Zollfahndungsdienstgesetzes und Telekommunikationsüberwachungsgesetzes sowie des Versicherungsvertragsgesetzes. Ferner wurde über die Erstellung eines Leitbilds der Freien Berufe gesprochen.

21. Juni 2007

Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Der Ausschuss hat damit begonnen, „Hinweise für die berufliche Selbstständigkeit als Steuerberater“ zu erarbeiten.

25. Juni 2007

Erfahrungsaustausch mit dem DIHK, dem ZDH und den Bundesberufskammern zum Thema „Einheitlicher Ansprechpartner“

Die im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ für ausländische Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig werden, wurde erörtert.

27. Juni 2007

BFB-Mitgliederversammlung

Auf einen Bericht zur Lage der Freien Berufe in Deutschland und auf europäischer Ebene folgte der Beschluss zur Erarbeitung einer Stellungnahme zur europäischen Interessenvertretung. Ferner verabschiedete die Mitgliederversammlung eine Resolution zur Erhaltung des Schutzes der Berufsgeheimnisse.

27./28. Juni 2007

197. Präsidialsitzung

29./30. Juni 2007

Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa (CETAX)

Der Ausschuss befasste sich mit Themen der internationalen Rechnungslegung und des Steuerrechts in Zentraleuropa, zu denen er regelmäßig Arbeitspapiere erstellt. Die CEFAX-Informationen sind unter www.kwt.or.at, Rubrik „Spezialgebiete“, abrufbar.

4. Juli 2007

Ausschuss „Ertragsteuern“

Im Mittelpunkt der Sitzung standen die Bewertung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sowie der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008). Im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform wurde an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf festgestellt. Im JStG 2008 stieß insbesondere die geplante Novellierung des § 42 AO auf Kritik. Die Stellungnahme zum JStG 2008 stellt die Positionen der BStBK ausführlich dar.

5. Juli 2007

Ausschuss „Handels- und Wirtschaftsrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) und erarbeitete hierzu eine Stellungnahme. Darin begrüßt die

BStBK im Wesentlichen den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Stellungnahme enthält aber auch einige Verbesserungsvorschläge, insbesondere zu der geplanten haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft.

5. – 7. Juli 2007

D-A-CH Präsidententreffen

Das Treffen diente dem Austausch über aktuelle berufs- und steuerpolitische Themen in den drei Ländern.

11. Juli 2007

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

In der Sitzung berichteten Vertreter der Finanzverwaltung über den aktuellen Sachstand des Projekts „Elster-Lohn II“. Des Weiteren arbeitete der Ausschuss an den Themen Neugestaltung des Steuerberater-Suchdienstes, Internet-telefonie sowie Rundfunkgebührenpflicht seit 2007.

12./13. Juli 2007

Treffen Deutschland-Frankreich

Aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht beider Länder, der Abschluss der Arbeiten am deutsch-englisch-französischen Wörterbuch zur Steuerberaterterminologie sowie der Abschluss der Bearbeitung einer Broschüre zu den Verrechnungspreisen in beiden Ländern standen im Mittelpunkt der Sitzung.

17. Juli 2007

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorbereitung der nächsten Bundeskammerversammlung am 10. und 11. September 2007. Außerdem wurden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung besprochen.

23. Juli 2007

Arbeitskreis „Fachberaterordnung“

Zur Unterstützung der Steuerberaterkammern bei ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung wurden Mustertexte erstellt. Die Mustertexte sind unter www.bstbk.de im Mitgliederbereich für Steuerberaterkammern abrufbar.

10. August 2007

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Schwerpunkt der Ausschusssitzung war die Diskussion der IFRS für KMU. Darüber hinaus wurde das von der EU herausgegebene Konsultationspapier zur Änderung der 4. und 7. Richtlinie diskutiert.

59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2007 bis 30.09.2007

07.07.2007 Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg

09.07.2007 Ministerium für Wirtschaft, Arbeitsgruppe „Bürokratiekostenmessung bei Existenzgründungen“

11.07.2007

Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg – Empfang zur Eröffnung des neuen Dienstsitzes

12.07.2007

Vermittlungsgespräch in einem berufsaufsichtlichen Fall

25.07.2007

Neubestellung Steuerberater

29.08.2007

Neubestellung Steuerberater

31.08./01.09.2007

13. Arbeitstagung norddeutscher Steuerberaterkammern mit Richtern und Staatsanwälten der Berufsggerichtsbarkeit

03.09.2007

Seminarveranstaltung „Mandatsbetreuung – Von der Mandatsbegründung bis zur Mandatsbeendigung“

04.09.2007

Präsidentengespräch der Bundessteuerberaterkammer

04.09.2007

Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Berufungsverfahren am OLG Brandenburg

05.09.2007

Besprechung mit den Schul- und Abteilungsleitern der drei Oberstufenzentren im Land Brandenburg

08.09.2007

Beginn schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

10./11.09.2007

Teilnahme an der 76. Bundeskammerversammlung

12.09.2007

Vorstandssitzung
35 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

12.09.2007

17. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

12.09.2007

Empfang des Vorstands für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder

13.09.2007

Besprechung mit dem Berufsrechtsreferenten im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

13.09.2007

Deutsche Steuergewerkschaft - Teilnahme an der Eröffnung des 32. Deutschlandturniers der Finanzämter in Brandenburg an der Havel

14.09.2007

Herbstfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

VI. Termine

17.09.2007	Teilnahme an einem berufsgerichtlichen Verfahren am Landgericht Potsdam	06.10.2007	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
18.09.2007	Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung	13.10.2007	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
18.09.2007	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg – Verabschiedung der Steuerabteilungsleiterin	15.10. bis 19.10.2007	Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter – 2007/2008 Steuerfachangestellte
21.09.2007	Teilnahme an der 15. Warnemünder Steuerfachtagung	22.10. bis 24.10.2007	Deutscher Steuerberatertag
22.09.2007	Beginn schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	02.11. bis 03.11.2007	Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung –Herbst/Winter – 2007/2008 Steuerfachangestellte
25.09.2007	IHK Potsdam – Veranstaltung zur Unternehmensnachfolge		
28.09./29.09. 2007	Teilnahme an der Ausbildungsmesse „EINSTIEG Abi“	05.11./06.11. 2007	Berufsausbildung Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
		10.11.2007	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		24.11.2007	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		01.12.2007	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
		01.12.2007	Ordentliche Kammerversammlung
		06.12. bis 08.12.2007	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“
		11.12.2007	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
		15.12.2007	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Günther Niemann
Steuerberater

bekanntzugeben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Anden-
ken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung